

Volksabstimmung vom 25. Juni 1995

Erläuterungen des Bundesrates

Worum geht es?

10. AHV-Revision

Die 10. AHV-Revision bringt eigene Renten auch für verheiratete Frauen, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie höhere Renten für Personen mit bescheidenen Einkommen. Das Rentenalter soll etwas flexibilisiert und bei den Frauen schrittweise auf 64 Jahre angehoben werden, wobei eine lange Übergangsfrist vorgesehen ist. Gegen die Revision ist das Referendum ergriffen worden.

Erläuterungen S. 2-8
Abstimmungstext S. 32-63

AHV-Initiative

Die Volksinitiative «zum Ausbau von AHV und IV» verlangt unter anderem eine Verschiebung der Gewichte von der zweiten Säule (berufliche Vorsorge) zur ersten Säule (AHV/IV). Bundesrat und Parlament lehnen sie ab, vor allem weil sie massive Mehrkosten verursachen würde.

Erläuterungen S. 10-14
Abstimmungstext S. 15-16

Erwerb von Grundstücken

Damit unsere Wirtschaft neue Impulse erhält, soll der Erwerb von Grundstücken durch ausländische Personen gelockert werden: Wer rechtmässig und dauernd in der Schweiz wohnt und arbeitet, soll von der Bewilligungspflicht befreit werden. Gegen die Revision ist das Referendum ergriffen worden.

Erläuterungen S. 18-24
Abstimmungstext S. 25-31



Erste Vorlage:

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-Revision)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-Revision) annehmen?

Der Nationalrat hat das Gesetz mit 138:27 Stimmen angenommen, der Ständerat mit 37:2.

Abstimmungstext S. 32-63

Das Wichtigste in Kürze

Wichtigstes Sozialwerk

Seit bald 50 Jahren ist die AHV unser wichtigstes Sozialwerk. Sie muss aber ständig den sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Die vorliegende 10. AHV-Revision verfolgt vor allem zwei Zielsetzungen: eine gleichwertige Altersvorsorge von Frau und Mann und eine Verbesserung für die wirtschaftlich Schwächeren.

Gleichstellung von Frau und Mann

Bei der Schaffung der AHV konnte man noch davon ausgehen, dass in den meisten Familien der Mann erwerbstätig war, während die Frau den Haushalt führte und die Kinder erzog. Heute sieht die Realität anders aus; immer mehr Frauen sind berufstätig. Inskünftig sollen deshalb beide Ehegatten Anspruch auf eine eigene Rente haben. Wer Kinder erzieht oder pflegebedürftige Angehörige betreut, erfüllt eine wertvolle Aufgabe und soll dafür Gutschriften erhalten, die später zu höheren Renten führen. Damit werden weitere Diskriminierungen der Frauen aufgehoben, und unbezahlte Arbeit wird bei der Festlegung der Rente endlich anerkannt.

Sozialpolitische Verbesserungen

Bereits in Kraft sind gezielte Verbesserungen bei den niedrigeren Renten. Dank einer neuen Formel gibt es höhere Renten für Personen mit bescheidenen Einkommen – vor allem Frauen. Diese und andere Massnahmen (Hilflosenentschädi-

gung, Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen) sind vorerst bis Ende 1996 befristet. Mit der Annahme der Revision werden sie definitiv eingeführt.

Erhöhung des Rentenalters für Frauen

Das Rentenalter der Frauen wird ab 2001 schrittweise von 62 auf 64 Jahre erhöht. Dies bedeutet aber nicht, dass Frauen unbedingt bis 64 und Männer bis 65 berufstätig sein müssen. Die Rente kann bereits zwei Jahre vor dem Pensionsalter bezogen werden, doch erfolgt in diesem Fall eine Kürzung von 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr. Für Frauen, deren Rentenanspruch bis ins Jahr 2009 entsteht, beträgt die Kürzung nur 3,4 Prozent.

Warum das Referendum?

Gegen die 10. AHV-Revision haben die Gewerkschaften das Referendum ergriffen. Sie anerkennen zwar die Vorteile der Revision, wehren sich aber gegen die Erhöhung des Rentenalters der Frauen.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament unterstützen die Revision, denn sie bringt gewichtige sozialpolitische Verbesserungen und erfüllt gerechtfertigte Anliegen der Frauen. Die während 15 Jahren erarbeiteten Verbesserungen sollten nicht einzig wegen der Frage des Rentenalters verhindert werden.

Was bringt das neue Gesetz?

Das neue Gesetz führt insbesondere folgende Neuerungen ein:

Individuelle Rentenansprüche für alle

Alle, ob Frau oder Mann, verheiratet oder ledig, haben einen Anspruch auf ihre eigene Rente.

Einkommenssplitting während der Ehe

Die bisherige gemeinsame Ehepaarrente wird durch je eine Rente für jeden Partner ersetzt. Während der Ehe fließen die bezahlten AHV-Beiträge auf die Konten der beiden Eheleute und werden halbiert («Splitting»). Die Summe der beiden Renten beträgt höchstens 150 Prozent der Maximalrente - wie bisher die Ehepaarrente.

Gutschriften für Erziehungs- und Betreuungsarbeit

Wer Kinder bis zu 16 Jahren erzieht oder pflegebedürftige Angehörige im gleichen Haushalt betreut, erhält Gutschriften. Diese führen später zu einer höheren Rente, solange die Maximalrente nicht erreicht ist. Für die Erziehungs- und Betreuungsarbeit wird ein jährliches fiktives Einkommen (ca. 35000 Franken) angerechnet und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Sozialpolitische Verbesserungen

Bereits in Kraft sind folgende Verbesserungen:

Aufgrund einer neuen Rentenformel (Verhältnis zwischen Einkommen und Rente) beziehen seit 1993 wirtschaftlich Schwächere höhere Renten. Ausserdem werden Entschädigungen entrichtet, wenn jemand regelmässig auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Schliesslich erhalten geschiedene Frauen Erziehungsgutschriften.

Diese sozialpolitischen Verbesserungen werden bei einem Ja zur 10. AHV-Revision ins ordentliche Recht überführt. Bei einem Nein gelten sie nur bis Ende 1996. Über das weitere Vorgehen müsste das Parlament entscheiden.

Erhöhung des Rentenalters für Frauen

Das Rentenalter der Frauen - heute 62 Jahre - wird ab 2001 auf 63 und ab 2005 auf 64 Jahre angehoben. Frauen ab Jahrgang 1939 erhalten somit die Rente mit 63 Jahren und jene ab Jahrgang 1942 mit 64.

Flexibilisierung des Rentenalters

Beim Rentenalter wird eine gewisse Flexibilität eingeführt: Frauen können die Rente schon mit 62 Jahren beziehen und Männer mit 63 Jahren. Allerdings wird ihre Rente in diesem Fall um 6,8 Prozent je Vorbezugsjahr gekürzt. Für die Frauen ist die Kürzung während einer Übergangsperiode bis zum Jahr 2009 auf nur 3,4 Prozent festgelegt worden. Verursachen die Kürzungen Härtefälle, so können Ergänzungsleistungen in Anspruch genommen werden.

Einführung der Witwerrente

Neu erhalten auch Männer beim Tod ihrer Ehefrau eine Hinterlassenenrente, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Weitere Neuerungen

Im Sinne des Prinzips der Gleichstellung werden die Beitragspflicht neu geregelt und die Zusatzrenten in der AHV aufgehoben.

Argumente des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee macht folgende Argumente geltend:

«Die 10. AHV-Revision bringt den Frauen eine Rentenkürzung von 13,6 Prozent.

Weil die Mehrheit des Parlamentes das Rentenalter der Frauen entgegen der Absicht des Bundesrates auf 64 Jahre heraufgesetzt hat, bringt die 10. AHV-Revision statt mehr Gerechtigkeit nur neue Probleme:

• **Eine Heraufsetzung des Rentenalters bedeutet 35 000 Arbeitslose mehr.**

Es ist absurd, wenn ältere Menschen zwei Jahre länger arbeiten müssen und auf der anderen Seite über 200 000 Arbeitswillige keine Arbeit finden. Frauen, die künftig mit 62 in Pension gehen wollen, müssen zudem eine lebenslange Rentenkürzung von 13,6 Prozent in Kauf nehmen.

• **Eine Heraufsetzung des Rentenalters bringt Mehrausgaben für die Staatskasse.**

Nicht Einsparungen, sondern Mehrkosten werden die Folge bei einem Rentenalter 64 sein: bei der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, den Krankenkassen und bei der Fürsorge. Denn zwei Jahre länger arbeiten im Alter bedeutet auch höheres Risiko, invalide zu werden, den Arbeitsplatz zu verlieren, zu einem Fürsorgefall und immer wieder krank zu werden.

• **Eine Heraufsetzung des Rentenalters der Frauen ist für viele Männer ein Nachteil.**

Viele Männer sind mit jüngeren Frauen verheiratet. Da aber mit der 10. AHV-Revision auch die Zusatzrenten gestrichen werden, bedeutet dies, dass das Ehepaar bei der Pensionierung des Mannes von einer Einzelrente leben muss, bis die Frau das 64. Altersjahr erreicht hat.

• **Eine Heraufsetzung des Rentenalters bringt weniger Gleichberechtigung.**

Frauen verdienen auch heute noch rund 30 Prozent weniger als Männer; sie haben die geringeren Chancen, Karriere zu machen; sie sind stärker als Männer mit der Doppelherausforderung Beruf und Hausarbeit/Erziehung belastet. Eine Angleichung des Rentenalters der Frauen an dasjenige der Männer ohne gleichzeitige Kompensation dieser Ungleichheiten bringt deshalb nicht mehr, sondern weniger Gleichberechtigung.

• **Eine Heraufsetzung des Rentenalters braucht die AHV nicht.**

Die finanzielle Situation der AHV ist und bleibt gesund. Das sagen auch unabhängige Wirtschaftsinstitute. Die Zunahme der Zahl alter Menschen in unserem Land kann von der AHV verkraftet werden. Das Volk hat dafür bereits vorsorglich ein Sonderprozent bei der Mehrwertsteuer bewilligt.

• **Eine Heraufsetzung des Rentenalters verwandelt das fortschrittliche Splitting in einen Abbau.**

Die 10. AHV-Revision bringt das Rentensplitting und die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. In Kombination mit der Heraufsetzung des Rentenalters wird dieser Fortschritt jedoch zu einem Abbau. Konkret: Splitting und Gutschriften – von denen Männer und Frauen profitieren – kosten die AHV 58 Millionen Franken. Mit der Heraufsetzung des Rentenalters spart die AHV andererseits auf Kosten der Frauen Milliarden von Franken.

Aus diesen Gründen empfehlen der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB), der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund (CNG), zahlreiche Persönlichkeiten sowie verschiedene Frauen- und Rentner-Organisationen, zusammen mit über 141 000 Schweizerinnen und Schweizern, ein NEIN zur 10. AHV-Revision mit dem höheren Rentenalter.»

Stellungnahme des Bundesrates

Die 10. AHV-Revision ermöglicht eine weitgehende Gleichstellung von Frau und Mann in der AHV und bringt notwendige sozialpolitische Verbesserungen. All dies wegen der Frage des Rentenalters zu verwerfen, ist nicht sinnvoll. Es besteht keine Gewähr, dass die Neuerungen im Falle einer Ablehnung später realisiert werden können. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Frau und Mann gleichstellen

Alle, sowohl Frauen als auch Männer, sollen in Zukunft Anspruch auf eine eigene Rente haben. Nach bisherigem Recht stand die Ehepaarrente allein dem Mann zu. Dies ist heute nicht mehr gerechtfertigt. 1988 wurde mit dem neuen Eherecht die gleichwertige Partnerschaft von Mann und Frau in der Ehe anerkannt. Danach sollen die Ehegatten teilen, was sie in der Ehe erarbeiten. Es ist angebracht, dieses Prinzip nun auch in der AHV einzuführen.

Längst fällige Anerkennung

Bisher wurden die Erziehung der Kinder und die Betreuung der Alten und Kranken in der AHV nicht angerechnet. Mit der 10. AHV-Revision ändert sich dies. Zum ersten Mal wird in der AHV anerkannt, dass die unbezahlte Erziehungs- und Betreuungsarbeit zu berücksichtigen ist. Für diese Arbeit gibt es eine Gutschrift, die

später bei der Rentenberechnung ins Gewicht fällt. Diese unbestrittene Verbesserung bringt für die meisten Leute eine Erhöhung der Rente. Mit den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften erfolgt ein eigentlicher Durchbruch, der eine europäische Pionierleistung darstellt.

Mehr Rente für über 580 000 Personen

Die neue Rentenformel ist das sozialpolitische Kernstück der 10. AHV-Revision. Im Gegensatz zum oft kritisierten «Giesskannenprinzip» werden gezielt jene begünstigt, die ein geringes Einkommen haben und demzufolge auch nur über einen schwachen Schutz aus der beruflichen Vorsorge verfügen. Rund 580 000 Personen, vor allem Frauen, kommen in den Genuss höherer Renten. Zudem erhalten Rentner und Rentnerinnen, die regelmässig auf Pflege angewiesen sind, eine finanzielle Entschädigung.

Höheres Frauenrentenalter

Aus finanziellen Überlegungen hat das Parlament beschlossen, die zahlreichen Verbesserungen der 10. AHV-Revision mit einer schrittweisen Erhöhung des Frauenrentenalters zu koppeln. Ab 2001 gilt somit für Frauen das Rentenalter 63 und ab 2005 das Rentenalter 64. Die Regelung ist aber nicht starr, sondern sie lässt eine gewisse Flexibilität zu. Auch in Zukunft können sich Frauen schon mit 62 pensionieren lassen, wenn sie eine Kürzung der Rente um 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr in Kauf nehmen. Für die Jahrgänge 1939 bis 1947 beträgt die Kürzung aufgrund einer Übergangsbestimmung nur die Hälfte, d.h. 3,4 Prozent.

Flexibler Altersrücktritt auch für Männer

Auch für die Männer wird der Beginn des Rentenalters flexibler gestaltet. Ihr normales Rentenalter beträgt weiterhin 65, doch können sie sich bereits ab dem 63. Jahr pensionieren lassen. Die Rente wird aber in diesem Fall um 6,8 Prozent pro vorbezogenes Jahr gekürzt. Wenn Frauen oder Männer durch die Kürzung in finanzielle Bedrängnis geraten, können sie Ergänzungsleistungen geltend machen.

Zusatzrente nicht mehr gerechtfertigt

Die vom Referendumskomitee kritisierte Aufhebung der Zusatzrente bringt insgesamt keine Verschlechterung. Die Zusatzrente wurde nämlich in einer Zeit eingeführt, in der viele Ehepaare nur von der AHV leben mussten. Mit dem Ausbau der beruflichen Vorsorge entfällt die Notwendigkeit für diese Leistung, die zudem das Prinzip der Gleichberechtigung verletzt, weil sie einseitig an Ehemänner mit jüngeren Frauen ausgerichtet wird. Die Zusatzrente soll aber erst nach Ablauf einer Übergangsfrist aufgehoben werden. In Härtefällen stehen auch hier Ergänzungsleistungen zur Verfügung.

Finanzielle Folgen

Das Parlament hat die 10. AHV-Revision so gestaltet, dass sie finanziell ausgeglichen ist. Die Mehrausgaben von jährlich knapp über 700 Millionen Franken – 500 Millionen kostet allein die neue Rentenformel zugunsten der weniger Bemittelten – werden ab 2005 durch die Erhöhung des Frauenrentenalters kompensiert. Man rechnet sogar mit geringfügigen Mehreinnahmen. Die Revision wirkt sich somit positiv auf die Konsolidierung dieses wichtigen Sozialwerks aus. Die AHV bleibt damit auf einer gesunden Basis.

Irreführende Behauptung

Das Referendumskomitee behauptet, die 10. AHV-Revision bringe den Frauen eine Rentenkürzung von 13,6 Prozent. Von einer allgemeinen Rentenkürzung kann aber nicht die Rede sein. Nur die Frauen, die sich ab dem Jahr 2010 mit 62 pensionieren lassen, müssen eine solche Rentenkürzung in Kauf nehmen. Dies betrifft übrigens auch die Männer, die dank der 10. AHV-Revision bereits mit 63 eine ebenfalls reduzierte Rente beziehen können.

Verbesserungen nicht gefährden

Das Referendumskomitee betreibt Schwarzmalerei, die übertrieben und wenig verständlich ist. Es wäre schade, wenn dieses ausgewogene Gesetzeswerk allein wegen der umstrittenen Frage des Rentenalters der Frauen verworfen würde. Gewiss bedeutet es für viele Frauen ein Opfer, wenn ihr Rentenalter jenem der Männer angenähert wird. Es gilt aber auch an die zahlreichen Verbesserungen der 10. AHV-Revision zu denken. Die Frauen werden trotz bedeutend höherer Lebenserwartung immer noch ein Jahr früher als die Männer pensioniert werden. Sie lei-

sten mit dem erhöhten Rentenalter einen Beitrag an die künftige Finanzierung der AHV.

Die Folgen eines Neins

Ein Nein zur 10. AHV-Revision würde bewirken, dass die vor allem für die Frauen wichtigen Verbesserungen wie das Splitting und die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften nicht in Kraft treten könnten. Es ist völlig ungewiss, ob diese bedeutenden Errungenschaften später ohne eine Erhöhung des Frauenrentenalters doch noch eingeführt werden könnten. Auch die Weiterführung der bis 1996 befristeten Rentenverbesserungen für niedrigere Einkommen wäre nicht gesichert und müsste vom Parlament zuerst wieder beschlossen werden.

Vor der 11. AHV-Revision

Es ist wichtig, die 10. AHV-Revision anzunehmen, damit andere Fragen der AHV angepackt werden können. So werden die Probleme im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung der Schweiz und die langfristige AHV-Finanzierung das Thema der 11. Revision sein, die in den ersten Jahren des nächsten Jahrhunderts in Kraft treten soll.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die 10. AHV-Revision gutzuheissen.



Zweite Vorlage:

Volksinitiative «zum Ausbau von AHV und IV»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «zum Ausbau von AHV und IV» annehmen?

Der Nationalrat hat die Initiative mit 123:51 Stimmen verworfen, der Ständerat mit 36:3.

Abstimmungstext S. 15-16

Das Wichtigste in Kürze

Was will die Initiative?

Die Volksinitiative «zum Ausbau von AHV und IV» ist 1990 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) mit 118264 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Sie verlangt eine Verschiebung der Gewichte von der zweiten Säule (berufliche Vorsorge) zur ersten Säule (AHV/IV): Die Renten sollen stark angehoben werden, während bei der beruflichen Vorsorge gespart werden soll.

Ausweitung der ersten Säule

Die Initiative definiert das Ziel der ersten Säule neu: Nicht nur der Existenzbedarf soll damit gedeckt werden, sondern sie soll «zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf der Basis der gewohnten Lebenshaltung» beitragen. AHV und IV würden damit auch Aufgaben übernehmen, die heute von der beruflichen Vorsorge wahrgenommen werden.

Zugleich fordert die Initiative:

- geschlechts- und zivilstandsneutrale Renten und Betreuungsgutschriften;
- eine Ruhestandsrente ab 62 Jahren;
- höhere Bundesbeiträge an AHV und IV;
- die volle Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge.

Kosten von über 7 Mrd. pro Jahr

Die Initiative hätte grosse finanzielle Konsequenzen. Man rechnet damit, dass sie für Bund, Kantone und Versicherte mehr als sieben Milliarden Franken zusätzliche Kosten verursacht. Diese enormen Ausgaben müssten durch Bundessubventionen oder durch Lohnprozente finanziert werden. Hingegen würde die berufliche Vorsorge um 2,7 Milliarden Franken entlastet.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Wichtige Forderungen dieses Volksbegehrens werden bereits mit der 10. AHV-Revision erfüllt: wesentliche Rentenverbesserungen, individuelle Rentenansprüche, Gutschriften für Erziehung und Betreuung, Möglichkeit des Rentenvorbezugs. Die 10. AHV-Revision führt ohne die schwerwiegenden finanziellen Nachteile der Initiative zu Verbesserungen der Renten für Personen mit bescheidenem Einkommen. Die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge ist durch ein eigenes Gesetz seit dem 1. Januar 1995 garantiert.

Argumente des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee macht folgende Argumente geltend:

«Pensionierungsalter nach Wahl für Mann und Frau

Die Initiative zum Ausbau von AHV und IV ermöglicht endlich, den Zeitpunkt, wann man in den Ruhestand treten will, selber zu bestimmen. Männer und Frauen werden bei einem Ja zur Initiative das Recht haben, sich im Alter von 62 Jahren bei voller Rente pensionieren zu lassen oder aber ab 62 Jahren ihr Arbeitspensum und Erwerbseinkommen zu reduzieren und dafür einen Teil der Altersrente zu beziehen.

Gleiche Rechte für Mann und Frau

Die Volksinitiative zum Ausbau von AHV und IV verlangt die Einführung des Splittings: Zwischen Ehemann und Ehefrau sollen die AHV-Beiträge aufgeteilt werden, die während des Zusammenlebens angefallen sind.

Die Initiative macht aber auch Schluss mit der Tatsache, dass jene im Alter gestraft werden, die ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder aufgeben, um Kinder zu erziehen oder Angehörige zu pflegen. Mit einer Erziehungs- und Betreuungsgutschrift sorgt die Initiative nun dafür, dass diese Tätigkeit bei der Rentenbemessung berücksichtigt wird.

Endlich den Verfassungsauftrag erfüllen: Existenzsichernde AHV- und IV-Renten

Die Bundesverfassung ist unmissverständlich: Die Renten der AHV sollen den Existenzbedarf decken. Davon sind die AHV und die IV heute allerdings noch weit entfernt. Erst die Ausbau-Volksinitiative erfüllt diesen Auftrag.

Sie verlangt eine Heraufsetzung der AHV-Minimalrente um 50 Prozent, so dass die Mindestrente von 970 auf 1455 Franken und die Maximalrente von 1940 auf 2425 Franken ansteigt. Auch für durchschnittliche Einkommen ist die Aufstockung der AHV ein Gewinn: Sie brauchen weniger Prämien für die obligatorische 2. Säule zu bezahlen.

Am direktesten profitieren die bereits Pensionierten: Sie erhalten mehr AHV plus die ungeschmälerete Pensionskassenrente.

Mehr Sicherheit für die Renten

Der Ausbau der AHV bringt aber auch mehr Sicherheit für Erwerbstätige und Pensionierte: Preis- und Lohnanpassungen sind bei den AHV-Renten – im Gegensatz zu den Pensionskassenrenten – garantiert. Die Gelder der AHV können auch nicht für Spekulationsgeschäfte missbraucht werden.

Verbesserungen sind bezahlbar

Die Verbesserungen bei der AHV – höhere Renten, Rentenalter nach Wahl, Splitting, Gutschriften – sind selbstverständlich nicht gratis zu haben, aber sie sind bezahlbar

- über eine Erhöhung des Bundesbeitrages an die AHV, finanziert durch 1,3 Prozent Mehrwertsteuer;
- durch Einsparungen bei den Pensionskassenprämien – bei gleichem Versorgungsschutz – in der Höhe von 2,7 Milliarden Franken;
- durch zusätzlich je 0,4 Lohnprozente von Arbeitnehmern und Arbeitgebern;
- durch den Wegfall von Ergänzungsleistungen in der Höhe von 1 Milliarde Franken.

Und es sind weitere Einsparungen wahrscheinlich: dank früherem Rentenalter weniger Arbeitslose und weniger Invalide, dank höherer Renten weniger Fürsorgefälle.

Mit einem Ja zur Initiative zum Ausbau von AHV und IV machen wir die AHV endlich zu einer existenzsichernden Volksversicherung.»

Stellungnahme des Bundesrates

Die Initiative verlangt eine grundlegende und fragwürdige Verschiebung zwischen den obligatorischen Säulen unserer Altersvorsorge. Ihre enormen, von Staat und Wirtschaft kaum tragbaren Kosten stehen in keinem Verhältnis zu den Verbesserungen für unsere Rentnerinnen und Rentner. Zudem werden mehrere Forderungen der Initiative mit der 10. AHV-Revision infällig. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Eingriff in das Dreisäulenprinzip

Unsere Altersvorsorge beruht auf dem sogenannten Dreisäulenprinzip: Die erste Säule ist die AHV, die den Existenzbedarf decken soll. Die zweite Säule ist die berufliche Vorsorge (Pensionskassen). Sie soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Die dritte Säule schliesslich bildet die Selbstvorsorge. Diese Konzeption hat sich bewährt. Gewisse Verschiebungen sind zwar denkbar. Die Initiative geht aber zu weit, indem sie die Gewichte innerhalb der drei Säulen allzu stark verschiebt.

Teuer, für viele aber nicht genug

Die Initiative erhöht alle Renten durchschnittlich um zirka 500 Franken. Eine solche allgemeine Massnahme ist nicht sinnvoll, denn sie unterstützt auch diejenigen, deren wirtschaftliche Situation so gut ist, dass sie die Erhöhung keineswegs benötigen. Zudem sichert die vorgeschlagene Erhöhung den Existenzbedarf nicht für alle Versicherten: Viele wären trotzdem auf Ergänzungsleistungen an-

gewiesen. Bundesrat und Parlament wollen deshalb mit der neuen Rentenformel der 10. AHV-Revision gezielt die Renten derjenigen erhöhen, die darauf angewiesen sind.

Massive Mehrkosten

AHV und IV würden aufgrund der Initiative jährlich über sieben Milliarden Franken mehr kosten. Es ist nicht zu verantworten, den Steuerzahlern und der Wirtschaft derartige Lasten aufzubürden. Wer würde diese Mehrkosten bezahlen? Bund und Kantone müssten mindestens 3,3 Milliarden übernehmen. Dieser Betrag reduziert sich zwar auf 2,4 Milliarden, wenn man die erwartete Entlastung um 900 Millionen Franken bei den Ergänzungsleistungen berücksichtigt; es bleiben aber immer noch ungedeckte Kosten von 4,7 Milliarden. Dieser riesige Betrag müsste entweder durch eine Erhöhung des Beitragssatzes um 2,1 Lohnprozente oder durch zusätzliche öffentliche Mittel finanziert werden. Andererseits ergäbe sich in der beruflichen Vorsorge für die Versicherten eine Entlastung von 2,7 Milliarden Franken.

Senkung des Rentenalters

Die Initiative schlägt eine Ruhestandsrente vor, die bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit bereits mit 62 Jahren bezogen werden kann. Es bestehen keine Anreize, die Rente erst später zu beziehen; somit ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Regelung praktisch zu einer allgemeinen Senkung des Rentenalters führt. Die Ruhestandsrente verursacht also eine Mehrbelastung, die finanziell kaum tragbar ist, insbesondere angesichts der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung.

Von der Zeit überholt

Die Initiative ist lange vor der Verabschiedung der 10. AHV-Revision eingebracht worden. Sie enthält Forderungen, die inzwischen im Zusammenhang mit der 10. AHV-Revision beschlossen worden sind: der individuelle, vom Geschlecht unabhängige Rentenanspruch (Splitting) sowie Gutschriften für Erziehung und Betreuung. Ausserdem garantiert das Freizügigkeitsgesetz seit dem 1. Januar 1995 die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge und macht die Initiative auch in diesem Punkt hinfällig.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «zum Ausbau von AHV und IV» abzulehnen.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zum Ausbau von AHV und IV»

vom 7. Oktober 1994

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 30. Mai 1991 eingereichten Volksinitiative «zum Ausbau von
AHV und IV»¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Mai 1993²⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «zum Ausbau von AHV und IV» vom 31. Mai 1991 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34^{quater} Abs. 2 Einleitung und Bst. b und Abs. 3 Bst. b und e

² Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ein. Diese gewährt Geld- und Sachleistungen. Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken und zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf der Basis der gewohnten Lebenshaltung beitragen. Der Bund sorgt dafür, dass die Ansprüche geschlechts- und zivilstandsneutral ausgestaltet werden, und sieht Betreuungsgutschriften vor. Die Höchstreute darf das Doppelte der Mindestreute nicht übersteigen. Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen. Altersrenten werden, bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, ab dem vollendeten 62. Altersjahr gewährt. Das Gesetz legt fest, ab welchem Altersjahr der Anspruch ohne die Bedingung der Erwerbsaufgabe entsteht, und regelt den Teilanspruch auf Renten bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Es kann die Altersgrenze herabsetzen oder einen Vorbezug unter bestimmten Bedingungen vorsehen. Die Durchführung der Versicherung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können Berufsverbände und andere private oder öffentliche Organisationen beigezogen werden. Die Versicherung wird finanziert:

...

- b. durch einen Beitrag des Bundes von höchstens der Hälfte der Ausgaben, der vorab aus den Reineinnahmen aus der Tabaksteuer und den Tabakzöllen sowie der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gemäss Artikel 32^{bis} Absatz 9 zu decken ist. Der Beitrag des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung beträgt mindestens 25 Prozent ihrer Ausgaben, derjenige an die Invalidenversicherung mindestens 50 Prozent;

...

³ Der Bund trifft im Rahmen der beruflichen Vorsorge auf dem Wege der Gesetzgebung folgende Massnahmen, um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen:

¹⁾ BBl 1991 III 1104

²⁾ BBl 1993 II 549

- b. Er umschreibt die Mindestanforderungen, denen diese Vorsorgeeinrichtungen genügen müssen, wobei für Arbeitnehmer zumindest die Einkommensteile, die betragsmässig dem 1½fachen bis zum 4½fachen der minimalen Altersrente der eidgenössischen Versicherung entsprechen, zu versichern sind. Für die Lösung besonderer Aufgaben können gesamtschweizerische Massnahmen vorgesehen werden.
- ...
- e. Er sorgt für die Garantie der vollen Freizügigkeit in- und ausserhalb des Obligatoriums; zumindest hat die Freizügigkeitsleistung die doppelten und aufgezinsten Beiträge der Arbeitnehmer an die berufliche Altersvorsorge zu umfassen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Übergangsbestimmungen Art. 20

¹ Die Renten der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden innert sechs Jahren nach Annahme der Änderung von Artikel 34^{quater} Absatz 2 Einleitung und Buchstabe b und Absatz 3 Buchstaben b und c durch Volk und Stände so erhöht, dass

- a. die damaligen Mindestrenten um die Hälfte erhöht werden;
- b. sich die Renten zusammensetzen aus einem festen Rentenanteil von $\frac{1}{3}$ der Mindestrente und einem veränderlichen Rententeil von $\frac{1}{3}$ des Einkommens bis zum Einkommen in der Höhe der doppelten Mindestrente, ab dort um $\frac{1}{3}$ des Einkommens;
- c. die Höchstrente das 1½fache der Mindestrente beträgt;
- d. die Altersrente von Personen, die einen gemeinsamen Haushalt mit anderen Altersrentenberechtigten führen, $\frac{1}{3}$ der Rente von Personen mit eigenem Haushalt beträgt;
- e. Betreuungsgutschriften so angesetzt werden, dass sie mindestens dem Einkommen in der Höhe des Zweifachen der minimalen Altersrente entsprechen.

² Der Gesetzgeber sorgt für die entsprechende Entlastung der Versicherten im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Die dazumal erworbenen Rechte aller Rentenberechtigten und Versicherten gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bleiben gewahrt. Der Gesetzgeber regelt die Verwendung freierwerdender Deckungskapitalien als individuelle Versicherten-Beitragsreserven oder zur Selbstvorsorge und stellt sicher, dass dabei die Anwartschaften im Zeitpunkt der Annahme des ergänzten Artikels 34^{quater} zugrundegelegt werden.

³ Hat die Bundesversammlung nicht innert fünf Jahren nach Annahme des ergänzten Artikels 34^{quater} die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.



Dritte Vorlage:

Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland annehmen?

Der Nationalrat hat das Gesetz mit 149:19 Stimmen gutgeheissen, der Ständerat einstimmig.

Abstimmungstext S. 25-31

Das Wichtigste in Kürze

Überholte Reglementierung

Seit über 30 Jahren dürfen Personen im Ausland Grundstücke in der Schweiz nur erwerben, wenn sie eine Bewilligung erhalten. Diese starre Regelung ist heute nicht mehr angemessen und soll deshalb gelockert werden, denn sie behindert die wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen und widerspricht bestehenden Niederlassungsverträgen mit Nachbarstaaten. Auch ist die ausländische Nachfrage nach Schweizer Boden nicht mehr so gross wie früher. Viele langwierige Bewilligungsverfahren erweisen sich als überflüssig.

Kontrollierte Öffnung

Wer rechtmässig und dauernd in unserem Land wohnt und arbeitet, wird deshalb von der Bewilligungspflicht befreit. Für Personen mit Wohnsitz im Ausland bleibt die Bewilligungspflicht bestehen, sofern sie nicht früher einmal während mindestens fünf Jahren in der Schweiz gewohnt haben. Hingegen soll der Kauf von Grundstücken für eine wirtschaftliche Tätigkeit bewilligungsfrei sein, sofern die Käuferinnen oder Käufer aus Staaten kommen, die der Schweiz Gegenrecht gewähren. Diese Lockerungen sind notwendig, damit die schweizerische Wirtschaft neue Impulse erhält.

Ferienwohnungen bleiben kontingentiert

Die Revision des Gesetzes bedeutet aber keine totale Liberalisierung. Der Verkauf

von Ferienwohnungen an Personen im Ausland bleibt kontingentiert. Neu wird eine Höchstzahl – 4000 Einheiten für zwei Jahre – im Gesetz ausdrücklich verankert. Der Bundesrat ist auch künftig frei, die Kontingente herabzusetzen. Der Erwerb zum Zweck der Vermietung, der Verpachtung, des Wiederverkaufs oder des gewerbsmässigen Liegenschaftenshandels bleibt grundsätzlich verboten.

Warum das Referendum?

Gegen die Revision hat die Partei der Schweizer Demokraten das Referendum ergriffen. Sie betrachtet jede Liberalisierung des Bodenmarktes für Personen im Ausland als verfehlt. Nach ihrer Meinung würde die Lockerung zwingend zu einem Bauboom führen.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament halten die vorliegende Revision für einen sinnvollen Mittelweg: Weder wird extremen Forderungen nach völliger Aufgabe der bisherigen Einschränkungen stattgegeben, noch wird die heutige starre Regelung beibehalten. Von der Revision wird – nicht zuletzt in wirtschaftlich benachteiligten Regionen unseres Landes – eine Belebung der Wirtschaft ausgehen, ohne dass der Bodenanteil an ausländischem Besitz übermässig zunimmt.

Was bringt die Gesetzesänderung?

Marktwirtschaftliche Erneuerung

Wer in der Schweiz einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen will, kann ohne langwieriges Bewilligungsverfahren die Liegenschaften erwerben, die dafür erforderlich sind. Dadurch und dank erweiterten Möglichkeiten der Beteiligung an inländischen Betrieben wird der Wirtschaftsstandort Schweiz für international tätige Unternehmen attraktiver. Das geänderte Gesetz führt ferner Erleichterungen für die Tourismusgebiete ein und trägt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei.

Kontrollierte Öffnung des Bodenmarktes

Der Zugang zu Schweizer Immobilien wird kontrolliert geöffnet. Für den Erwerb von Grundstücken zum Zweck der reinen Kapitalanlage und des gewerbsmässigen Immobilienhandels sowie für den Erwerb von Ferienwohnungen ist wie bisher eine Bewilligung nötig. Damit bleibt der harte Kern der sogenannten Lex Friedrich erhalten.

Vom Nationalitäts- zum Wohnsitzprinzip

Wer rechtmässig in der Schweiz wohnt und arbeitet, kann inskünftig ohne eine Bewilligung Grundstücke kaufen. Personen im Ausland brauchen nur dann keine Bewilligung, wenn sie früher während mindestens fünf Jahren in der Schweiz gewohnt haben. Dieser Wechsel bringt das geltende Recht mit bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz in Einklang. Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland Boden besitzen oder erwerben wollen, laufen nicht mehr Gefahr, Opfer staatlicher Gegenmassnahmen zu werden.

Interessen der Auslandschweizer berücksichtigt

Schweizerinnen und Schweizer im Ausland können in ihrem Heimatland weiterhin bewilligungsfrei Liegenschaften erwerben, wenn sie einmal während fünf Jahren in der Schweiz gewohnt haben oder wenn sie erben oder bereits Mit-eigentümer sind.

Zahlenmässige Beschränkung für Ferienwohnungen

Das bisherige Kontingentierungssystem für den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bleibt bestehen. Das Gesetz enthält neue, sachgerechte Kriterien für die Verteilung der kantonalen Anteile sowie eine gesamtschweizerische Höchstzahl von 4000 Ferienwohnungen für eine Zweijahresperiode.

Abbau des Verwaltungsaufwands

Der heutige Verwaltungsaufwand ist zu gross; auch für gerechtfertigte Käufe sind langwierige Bewilligungsverfahren nötig. Um die Effizienz zu steigern, wird daher in Fällen, die bis heute regelmässig zu einem positiven Entscheid geführt haben, auf die Bewilligungspflicht verzichtet.

Argumente des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee macht folgende Argumente geltend:

«Nein zum Ausverkauf der Heimat – keine Lockerung der Lex Friedrich !

Die vorliegende Gesetzesrevision würde den **Kerngehalt der «Lex Friedrich» aushöhlen**; deshalb haben die **Schweizer Demokraten (SD)** das Referendum ergriffen. Nicht nur soll die Höchstzahl der Bewilligungen für alle Ausländer deutlich erhöht werden, vor allem wird das Nationalitätsprinzip durch das **Wohnsitzprinzip** ersetzt. Damit könnte **jeder Ausländer, der seinen Wohnsitz in der Schweiz hat** (oder früher während 5 Jahren hier gewohnt hat!), **ohne Anrechnung** an das genannte Kontingent Grundstücke und Liegenschaften kaufen.

Nicht der «kleine Ausländer», sondern gutbetuchte «Bonzen» (z. B. Ostmafia) kaufen bei uns Grundstücke. Es sind **zum Teil Flucht- und Drogengelder fragwürdiger Herkunft**, die zum Reinwaschen in unser Land fließen.

Der Bundesrat und weitere Interessierte drängen auf **die vollständige Abschaffung der Lex Friedrich in wenigen Jahren (Salamitaktik)**. Nur mit einem Nein beim jetzigen Urnengang lässt sich dies verhindern.

Zusammen mit 56801 Bürgerinnen und Bürgern will die SD eine **weitere Verbetonierung der letzten unverbauten Natur verhindern**. Unsere schönen **Berglandschaften und Seeufer** (Grundlage für den Tourismus) **müssen erhalten bleiben!**

Es ist eine **Beleidigung der Auslandschweizer**, dass man diese beim Wohnungskauf in der Schweiz künftig wie Ausländer behandeln will.

Unverständlicherweise will man das **Sperrgebiet** zum Landerwerb für Ausländer im Umkreis von **militärischen Anlagen** (Spionagegefahr) **abschaffen**.

Mieten, Land- und Liegenschaftspreise würden durch die grössere Nachfrage **steigen** und damit den Wohneigentumserwerb für Einheimische erschweren.

Der volkswirtschaftliche Nutzen von meist leerstehenden Ferienwohnungen **ist sehr klein**. Hingegen erwachsen den betroffenen Gemeinden **hohe Infrastrukturkosten für die Erschliessung** – bezahlt durch die Einheimischen.

**Erhalten wir unverbauten Natur für unsere Kinder. Deshalb:
Nein zur Bodenspekulation – Nein zum Ausverkauf der Heimat ! »**

Stellungnahme des Bundesrates

Die strengen Bestimmungen für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland sind seinerzeit erlassen worden, nachdem die Nachfrage wegen des Wirtschaftsbooms und steuerlicher Vorteile stark gestiegen war. Inzwischen hat sich die Lage geändert. Eine Lockerung drängt sich auf, damit die Wirtschaft neue Impulse erhält und Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden. Gleichzeitig müssen Landes- und Völkerrecht wieder in Einklang gebracht werden. Befürchtungen, es drohe ein «Ausverkauf der Heimat», sind unbegründet. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage vor allem aus folgenden Gründen:

Veränderte Rahmenbedingungen

Die Verhältnisse haben sich grundlegend geändert, seit 1961 erstmals Erwerbsbeschränkungen für Personen im Ausland erlassen worden sind. Die Zeiten der wirtschaftlichen Überhitzung sind längst vorbei. Stattdessen schaffen Rezession und Arbeitslosigkeit in manchen Regionen Probleme. Deswegen dürfen die Bestrebungen zu einer marktwirtschaftlichen Erneuerung auch vor der Lex Friedrich nicht Halt machen. Die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz darf nicht durch unverhältnismässige Reglementierung geschmälert werden.

Kein Ausverkauf der Heimat

Das Referendumskomitee argumentiert mit dem Schlagwort vom «Ausverkauf der Heimat». Es gilt die Proportionen zu wahren: Seit 1961 hat der ausländische Bodenanteil nur um 0,05 Prozent der schweizerischen Landesfläche oder um knapp 0,8 Prozent der ausgeschiedenen

Bauzonen zugenommen. Dass der Anteil nicht höher ist, hängt zur Hauptsache mit der beschränkten Nachfrage in den vergangenen Jahren zusammen. Nicht zu unterschätzen sind auch die Rückkäufe durch Schweizer: Von 1985 bis 1993 erwarben 6236 Ausländer eine Ferienwohnung in der Schweiz, während 5481 Schweizer eine Ferienwohnung von Ausländern zurückkauften.

Unnötige Beschränkungen

Es ist nicht einzusehen, warum von Ausländerinnen und Ausländern, die jahrelang rechtmässig bei uns wohnen und arbeiten, für den Bodenerwerb noch eine Bewilligung verlangt werden soll. Niedergelassene Personen sind übrigens heute schon von dieser Pflicht befreit. Aufgrund der Revision dürfen nun auch Personen, die in der Schweiz einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, die dafür benötigten Liegenschaften frei erwerben.

Beibehaltung des harten Kerns

Der Hauptinhalt des geltenden Gesetzes bleibt bestehen: Will jemand Grundstücke als blossе Kapitalanlage erwerben, das heisst um sie zu vermieten, zu verpachten oder wieder zu veräussern, so braucht er eine Bewilligung. Ebenso bleibt der gewerbsmässige Immobilienhandel grundsätzlich verboten. Für den Erwerb von Ferienwohnungen gilt weiterhin ein Kontingent, wobei die Höchstzahl – 4000 Einheiten pro Zweijahresperiode – neu im Gesetz verankert wird. Dies entspricht der Zahl, welche 1985 beim Inkrafttreten der Lex Friedrich festgelegt wurde. Selbstverständlich kann der Bundesrat die Kontingente auch herabsetzen; er darf sie jedoch nicht erhöhen.

Auslandsschweizer nicht vergessen

Auslandsschweizerinnen und -schweizer, die in der Schweiz ein Grundstück erwerben wollen, werden neu bewilligungspflichtig. Verschiedene Massnahmen kommen ihnen aber entgegen: So können alle Personen, die einmal in ihrem Leben während fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten, bewilligungsfrei Grundstücke erwerben. Dasselbe gilt, wenn jemand erbt. Familienbesitz kann also

erhalten werden. Die Revision bringt das Gesetz mit geltenden zwischenstaatlichen Verträgen in Einklang, wonach die Staatsangehörigen in den Vertragsstaaten gleich zu behandeln sind. Davon profitieren auch die Schweizerinnen und Schweizer im Ausland. Würde für sie in der Lex Friedrich eine Ausnahme gemacht, müssten sie Vergeltungsmassnahmen des Auslands befürchten.

Weniger Verwaltungsaufwand

Die Revision trägt wesentlich dazu bei, den Verwaltungsaufwand abzubauen. Heute ist selbst für kleinste Betriebsstätten eine Bewilligung erforderlich. Das ist übertrieben und soll daher geändert werden. Man verzichtet auch darauf, die kantonalen Ausführungserlasse durch den Bund genehmigen zu lassen; sie müssen bloss noch ans zuständige Bundesamt geschickt werden. Den Kantonen wird also mehr Ermessensspielraum und Autonomie in der Verwaltung der Kontingente eingeräumt. Aufgehoben wird auch die Bestimmung, wonach das EMD bei allen Gesuchen prüfen muss, ob sich eine wichtige militärische Anlage in der Nähe befindet. Sie erübrigt sich, weil diese Objekte ja auch gemietet werden können und Bewilligungen bisher nur selten verweigert wurden.

Verantwortbarer Mittelweg

Von verschiedenen Seiten wurde eine weitergehende Öffnung der bestehenden Vorschriften gefordert. Der Kanton Genf verlangte mit einer Standesinitiative gar die vollständige Aufhebung der Lex Friedrich. Bundesrat und Parlament lehnen solch radikale Begehren ab. Die Auswirkungen der vorliegenden Lockerung sind berechenbar und verantwortbar. Es handelt sich um eine Mittellösung, die erwünschte wirtschaftliche Impulse auslöst, ohne den schweizerischen Bodenmarkt erheblich zu beeinflussen.

Nach der Lockerung die Aufhebung?

Entgegen der Behauptung des Referendumskomitees kann von Salami­taktik keine Rede sein. Eine totale Freigabe würde, wie eine vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission feststellt, vorab bei den Ferienwohnungen eine nicht zu unterschätzende Nachfragesteigerung auslösen. Deshalb müsste eine allfällige Abschaffung der Lex Friedrich auf jeden Fall von flankierenden Ersatzmassnahmen begleitet sein. Über allfällige weitere Revisionen müsste später in einem unabhängigen Verfahren entschieden werden, in dem wiederum alle demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten offenstehen.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zuzustimmen.

Abstimmungstext

Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Änderung vom 7. Oktober 1994

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. März 1994¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die allgemeine Zuständigkeit des Bundes im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten sowie die Artikel 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung,

Art. 2 Beschränkung

Personen im Ausland bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde, wenn sie ein Grundstück erwerben, das ihnen dient:

- a. als blosser Kapitalanlage;
- b. zum Zwecke des gewerbsmässigen Handels;
- c. als Ferienwohnung.

Art. 3 Begriffe

¹⁾ Als blosser Kapitalanlage gilt namentlich der Erwerb eines Grundstückes zum Zwecke der Vermietung, Verpachtung oder Wiederveräusserung.

²⁾ Der Erwerb gilt nicht als blosser Kapitalanlage, wenn das Grundstück:

- a. dem Erwerber hauptsächlich für die Ausübung einer Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Finanztätigkeit, eines Handwerks oder eines freien Berufes dient; von Wohnanteilvorschriften zwingend vorgeschriebene Wohnungen oder dafür reservierte Nutzflächen können miterworben werden;
- b. vom Erwerber gewerbsmässig und zum grössten Teil selber überbaut wird;
- c. dem Erwerber zur gewerbsmässigen Vermietung von Wohnraum dient und er den Mietern umfassende Dienstleistungen für ihren Aufenthalt anbietet;

¹⁾ BBl 1994 II 509

- d. als Kapitalanlage aus der Geschäftstätigkeit einer in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungseinrichtung dient;
- e. einer in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Bank oder Versicherungseinrichtung, die ein Pfandrecht an diesem Grundstück besitzt, dazu dient, einen bevorstehenden Verlust aus dem pfandgesicherten Rechtsgeschäft abzuwenden;
- f. zur Personalvorsorge von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz dient;
- g. zu ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und der Erwerber für das Grundstück von der direkten Bundessteuer befreit ist.

³ Als gewerbmässiger Handel gilt der Erwerb eines Grundstückes zum Zwecke der Veräusserung, Verpachtung und Vermietung, wenn der Erwerber sein Einkommen zu einem wesentlichen Teil aus dem Grundstückshandel erzielt.

⁴ Als Ferienwohnung gilt ein Grundstück mit einer Wohnung, die dem Erwerber zu periodischen Aufenthalten dient, welche nicht in Verbindung mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit stehen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. b, d, e und f sowie Abs. 2

¹ Als Erwerb eines Grundstückes gilt:

- b. die Beteiligung an einer vermögensfähigen Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit, deren tatsächlicher Zweck der gewerbmässige Handel mit Grundstücken ist und zu deren Aktiven ein Grundstück in der Schweiz gehört;
- d. *Aufgehoben*
- e. der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einem Anteil an einer juristischen Person, deren tatsächlicher Zweck der gewerbmässige Handel mit Grundstücken ist und deren Aktiven nach ihrem tatsächlichen Wert zu mehr als einem Drittel aus Grundstücken in der Schweiz bestehen, sofern Personen im Ausland dadurch eine beherrschende Stellung erhalten oder verstärken;
- f. der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einem Anteil an einer juristischen Person, deren Aktiven nach ihrem tatsächlichen Wert zu mehr als einem Drittel aus Ferienwohnungen in der Schweiz bestehen;

² *Aufgehoben*

Art. 5 Abs. 1 Bst. a und d sowie Abs. 2 und 3

¹ Als Personen im Ausland gelten:

- a. natürliche Personen, die ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben oder früher nicht insgesamt während mindestens fünf Jahren gehabt haben; Absatz 3 bleibt vorbehalten;
- d. natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nach den Buchstaben a und c nicht Personen im Ausland sind, aber ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.

² *Aufgehoben*

³ Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann der Bundesrat Angehörige ausländischer Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen, der Bewilligungspflicht unterstellen, falls diese Staaten Schweizer Bürgern nicht Gegenrecht gewähren.

Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b sowie Abs. 3 Bst. b

² Die Beherrschung einer juristischen Person durch Personen im Ausland wird vermutet, wenn diese:

- a. mindestens die Hälfte des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals besitzen;
- b. über mindestens die Hälfte der Stimmen in der General- oder Gesellschafterversammlung verfügen;

³ Die Beherrschung einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft durch Personen im Ausland wird vermutet, wenn eine oder mehrere von ihnen:

- b. der Gesellschaft als Kommanditäre Mittel zur Verfügung stellen, welche mindestens die Hälfte der Eigenmittel der Gesellschaft ausmachen;

Art. 7 Bst. a, c, d, g, i und k

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a. Erben und Vermächtnisnehmer;
- c. Erwerber, die bereits Mit- oder Gesamteigentum am Grundstück haben;
- d. Eigentümer von Ferienwohnungen am selben Ort für deren Tausch;
- g. Erwerber, die eine zusätzliche Fläche zur Abrundung ihres Grundstückes erwerben;
- i. natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland, die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit regelmässig in der Schweiz aufhalten, für den Erwerb eines Grundstückes, das ihnen während ihres Aufenthaltes als Wohnung dient; die Kantone können die zulässige Fläche bestimmen;
- k. natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland, die infolge der Liquidation einer vor 1974 gegründeten Immobiliengesellschaft, deren Aktien ganz oder teilweise in ihrem Eigentum standen, ein Grundstück erwerben.

Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 1–3

Bewilligungsgründe für blasse Kapitalanlagen

¹ Der Erwerb eines Grundstückes als blasse Kapitalanlage wird bewilligt, wenn:

- a. es Dritten zum überwiegenden Teil für die Ausübung einer Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Finanztätigkeit, eines Handwerks oder eines freien Berufes dient; von Wohnanteilvorschriften zwingend vorgeschriebene Wohnungen oder dafür reservierte Nutzflächen können miterworben werden;
- b.–d. *Aufgehoben*

- e. sich darauf preisgünstige Mietwohnungen im Sinne des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974 oder entsprechender kantonaler Bestimmungen befinden oder darauf solche Wohnungen erstellt werden.

² und ³ *Aufgehoben*

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1–5

Ferienwohnungen

¹ *Aufgehoben*

² Die Kantone können durch Gesetz bestimmen, dass einer natürlichen Person der Erwerb einer Ferienwohnung im Rahmen des kantonalen Kontingents bewilligt werden kann.

³ Die Kantone bestimmen periodisch die Orte, die nach einem genehmigten Entwicklungskonzept im Sinne des Bundesrechts über die Investitionshilfe in Berggebieten oder nach einer gleichwertigen amtlichen Planung des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern.

⁴ Einer natürlichen Person, die von einer anderen eine Ferienwohnung in einem Fremdenverkehrsort im Sinne des geltenden (Abs. 3) oder des früheren Rechts erwirbt und dafür mangels kantonaler Bestimmungen oder infolge einer örtlichen Bewilligungssperre keinen Bewilligungsgrund hat, wird eine Bewilligung erteilt, wenn eine Notlage für den Veräusserer vorliegt, die dieser nur abwenden kann, indem er das Grundstück an eine Person im Ausland veräussert.

⁵ Nicht an das Kontingent angerechnet wird eine Bewilligung nach Absatz 4 sowie:

- wenn schon dem Veräusserer der Erwerb der Ferienwohnung bewilligt worden ist;
- für den Erwerb eines Miteigentumsanteils an einer Ferienwohnung, sofern der Erwerb eines anderen Miteigentumsanteils an derselben Ferienwohnung bereits an das Kontingent angerechnet worden ist.

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1–3 sowie 5 und 6

¹ Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantonsregierungen, jeweils für die Dauer von zwei Jahren, die kantonalen Bewilligungskontingente für den Erwerb von Ferienwohnungen im Rahmen einer gesamtschweizerischen Höchstzahl; er berücksichtigt dabei die staatspolitischen und volkswirtschaftlichen Interessen des Landes.

² Die gesamtschweizerische Höchstzahl darf 4000 Einheiten für eine zweijährige Periode nicht überschreiten.

³ Der Bundesrat bemisst die kantonalen Kontingente nach:

- a. der Bedeutung des Fremdenverkehrs für die Kantone;
- b. den touristischen Entwicklungsplanungen;
- c. den getroffenen raumplanerischen Massnahmen im Bereich der Ferienwohnungen;
- d. den im Kanton getätigten Veräusserungen von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland an Personen, die nicht der Bewilligungspflicht unterliegen.

⁵ Die Kantone können die Kontingente nach Absatz 1, die sie nicht ausgeschöpft haben, auf die folgende Periode übertragen; werden sie wieder nicht ausgeschöpft, so verfallen sie.

⁶ Die Kantone können ihr Kontingent um höchstens 10 Prozent überschreiten; sie müssen jedoch eine solche Überschreitung dem Kontingent der folgenden Periode belasten.

Art. 12 Bst. a, b und e

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c und f

¹ Die Kantone können durch Gesetz den Erwerb von Ferienwohnungen weitergehend einschränken, indem sie insbesondere:

- c. für eine Gesamtheit von Ferienwohnungen den Erwerb nur bis zu einer bestimmten Quote des Wohnraums zulassen;
- f. die zulässige Fläche bestimmen.

Art. 16 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 17 Abs. 1

¹ Erwerber, deren Bewilligungspflicht sich nicht ohne weiteres ausschliessen lässt, haben spätestens nach dem Abschluss des Rechtsgeschäftes um die Bewilligung oder die Feststellung nachzusuchen, dass sie keiner Bewilligung bedürfen.

Art. 18 Abs. 4 und 5

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Der Bundesrat bestimmt die Belege, auf die sich der Grundbuchverwalter oder der Handelsregisterführer bei der Prüfung der Frage, ob der Erwerber der Bewilligungspflicht unterliegt, stützen muss.

Art. 21 Abs. 1 Bst. b

¹ Eidgenössische Beschwerdeinstanzen sind:

- b. der Bundesrat für Beschwerden gegen Verfügungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;

Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 1^{bis}

Widerruf der Bewilligung und nachträgliche Feststellung
der Bewilligungspflicht

^{1bis} Die Bewilligungspflicht wird von Amtes wegen nachträglich festgestellt, wenn der Erwerber einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht von Bedeutung gewesen sind, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

Art. 26 Abs. 2 Bst. a

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich ein wegen verweigerter Bewilligung nichtiges Rechtsgeschäft oder ein unwirksames Rechtsgeschäft, für das nachträglich keine Bewilligung erteilt werden kann, vollzieht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Art. 29 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht oder für die Bewilligung von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder einen Irrtum dieser Behörden arglistig benutzt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Art. 36 Abs. 3

³ Die Bestimmungen, welche die Kantone und Gemeinden erlassen, sind dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

Art. 39

Aufgehoben

II

Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1^{bis}

Aufgehoben

III

Schlussbestimmungen zur Änderung vom 7. Oktober 1994

1. Übergangsbestimmungen

¹ Die Änderung dieses Gesetzes ist auf Rechtsgeschäfte anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossen, aber noch nicht vollzogen worden und noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

² Auflagen, die an eine Bewilligung für den Erwerb eines Grundstückes geknüpft worden sind, für den der Erwerber nach dem neuen Recht keiner Bewilligung mehr bedürfte, fallen von Gesetzes wegen dahin; sie werden auf Antrag des Erwerbers im Grundbuch gelöscht.

³ Auflagen, die an eine Bewilligung für den Erwerb einer Wohneinheit in einem Apparthotel geknüpft worden sind, bleiben jedoch bestehen, solange der Kanton nichts anderes regelt.

⁴ Kann der Grundbuchverwalter nicht ohne weiteres feststellen, ob eine Auflage von Gesetzes wegen dahingefallen ist, so verweist er den Anmeldenden an die zuständige Bewilligungsbehörde; dabei verfährt der Grundbuchverwalter sinngemäss nach der Bestimmung in Artikel 18 Absatz 1.

2. Kantonale Ausführungsbestimmungen

Die Kantone können ergänzende Bestimmungen, zu deren Erlass sie durch die Änderung dieses Gesetzes ermächtigt werden, durch nicht referendumspflichtige Verordnung erlassen.

IV

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

(10. AHV-Revision)

Änderung vom 7. Oktober 1994

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. März 1990¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) wird wie folgt geändert:

Die Randtitel werden in Sachüberschriften umgewandelt.

Art. 1 Abs. 1 Einleitung, Bst. a und c, Abs. 2 Bst. a sowie Abs. 3 und 4

¹ Versichert nach diesem Gesetz sind:

- a. die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;
- c. die Schweizer Bürger, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder vom Bundesrat bezeichneter Institutionen tätig sind.

² Nicht versichert sind:

- a. ausländische Staatsangehörige, die Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen;

³ Personen, die für einen Arbeitgeber in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, können im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Versicherung weiterführen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz, die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nicht versichert sind, können der Versicherung beitreten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 2 Abs. 1, 3 und 4

¹ Schweizer Bürger im Ausland, die nicht gemäss Artikel 1 versichert sind, können sich versichern, sofern sie das 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

³ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Schweizer Bürger im Ausland sich freiwillig versichern können, wenn sie vor Vollendung des 50. Altersjahres dazu keine gesetzliche Möglichkeit hatten.

⁴ *Aufgehoben*

¹⁾ BBl 1990 II 1

Art. 3 Abs. 1, 2 Bst. b und c sowie Abs. 3

¹ Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

² Von der Beitragspflicht sind befreit:

- b. *Aufgehoben*
- c. *Aufgehoben*

³ Die eigenen Beiträge gelten als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat, bei:

- a. nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten;
- b. Versicherten, die im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen.

Art. 4 Abs. 2 Bst. b

² Der Bundesrat kann von der Beitragsbemessung ausnehmen:

- b. das von Frauen nach Vollendung des 64., von Männern nach Vollendung des 65. Altersjahres erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5.

Art. 5 Abs. 3

³ Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienglieder gilt nur der Barlohn:

- a. bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben; sowie
- b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

Art. 6 2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

¹ Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, betragen 7,8 Prozent des massgebenden Lohnes. Dieser wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt der massgebende Lohn weniger als 43 200 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.

² Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, können gemäss Artikel 14 Absatz 1 erhoben werden, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt. In diesem Falle beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,2 Prozent des massgebenden Lohnes.

Art. 8 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 erster Satz

¹ ... Beträgt es weniger als 43 200, aber mindestens 6500 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.

² Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 6400 Franken oder weniger im Jahr, so ist ein Mindestbeitrag von 269 Franken im Jahr zu entrichten.

...

Art. 9 Abs. 2 Bst. d, e und f sowie Abs. 3 und 4

² Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem vom hierdurch erzielten rohen Einkommen abgezogen werden:

- d. die Zuwendungen, die Geschäftsinhaber in der Berechnungsperiode für Zwecke der Wohlfahrt ihres Personals machen, sofern sichergestellt ist, dass jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, sowie Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Ausgenommen hievon sind die Beiträge nach Artikel 8 sowie diejenigen nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung und dem Bundesgesetz vom 25. September 1952³ über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz;
- e. die persönlichen Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit sie dem üblichen Arbeitgeberanteil entsprechen;
- f. der Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals. Dieser wird vom Bundesrat auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung festgesetzt.

Der Bundesrat ist befugt, nötigenfalls weitere Abzüge vom rohen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zuzulassen.

³ Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 4

⁴ Der Bundesrat kann Lehranstalten verpflichten, der zuständigen Ausgleichskasse alle Studierenden zu melden, die als Nichterwerbstätige beitragspflichtig sein könnten. Die Ausgleichskasse kann den Bezug der geschuldeten Beiträge der Lehranstalt übertragen, falls diese zustimmt.

Art. 12 Abs. 2

² Beitragspflichtig sind alle Arbeitgeber, die in der Schweiz eine Betriebsstätte haben oder in ihrem Haushalt obligatorisch versicherte Personen beschäftigen.

Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 letzter Satz

¹ ... Für Beiträge nach den Artikeln 6, 8 Absatz 1 und 10 Absatz 1 endet die Frist jedoch erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung oder Nachsteuerveranlagung rechtskräftig wurde. ...

² Die gemäss Absatz 1 geltend gemachte Beitragsforderung erlischt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurde. ...

³ ... Sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge von Leistungen bezahlt worden, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag juristischer Personen unterliegen, so erlischt der Anspruch auf Rückerstattung mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Steuerveranlagung rechtskräftig wurde.

Art. 18 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 erster Satz und 3

Sachüberschrift: Betrifft nur den französischen Text

¹ Anspruch auf Alters- und Hinterlassenenrenten haben Schweizer Bürger, Ausländer und Staatenlose gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Hat ein Hinterlassener den Tod des Versicherten vorsätzlich oder grobfahrlässig oder bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt, so können die Renten dauernd oder vorübergehend verweigert, gekürzt oder entzogen werden.

² Ausländer sowie ihre Hinterlassenen ohne Schweizer Bürgerrecht sind nur rentenberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Dieses Erfordernis ist von jeder Person, für die eine Rente ausgerichtet wird, einzeln zu erfüllen. Vorbehalten bleiben ...

³ Den Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie ihren Hinterlassenen können die gemäss den Artikeln 5, 6, 8, 10 oder 13 bezahlten Beiträge rückvergütet werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Ausmass der Rückvergütung.

Art. 20 Abs. 2

² Mit fälligen Leistungen können verrechnet werden:

- a. die Forderungen aufgrund dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbssersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz und des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft;
- b. Rückforderungen von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

- c. die Rückforderung von Renten und Taggeldern der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Krankenversicherung.

Art. 21 Altersrente ¹⁾

¹ Anspruch auf eine Altersrente haben:

- a. Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben;
- b. Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben.

² Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Absatz 1 massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 22^{bis} Zusatzrente

¹ Männern und Frauen, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente eine Zusatzrente der Invalidenversicherung bezogen haben, wird diese Rente weitergewährt, bis ihr Ehegatte einen Anspruch auf eine Altersrente oder eine Invalidenrente erwirbt. Eine geschiedene Person ist der verheirateten gleichgestellt, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und selbst keine Invaliden- oder Altersrente beanspruchen kann.

² Kommt der rentenberechtigte Ehegatte seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Familie nicht nach oder leben die Ehegatten getrennt, so ist die Zusatzrente dem andern Ehegatten auszuführen, wenn dieser es verlangt. Sind sie geschieden, so ist die Zusatzrente von Amtes wegen dem nicht rentenberechtigten Ehegatten auszuführen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrichterliche Anordnungen.

Art. 22^{ter} Kinderrente

¹ Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Kinderrente, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten.

² Die Kinderrente wird wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die zweckgemässe Rentenverwendung (Art. 45) und abweichende zivilrichterliche Anordnungen. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften über die Auszahlung erlassen, namentlich für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe.

¹⁾ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 33 GVG).

III. Der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente

Art. 23 Witwen- und Witwerrente

¹ Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen oder Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben.

² Kindern von Witwen oder Witvern sind gleichgestellt:

- a. Kinder des verstorbenen Ehegatten, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit der Witwe oder dem Witwer im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr oder ihm als Pflegekinder im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 aufgenommen werden;
- b. Pflegekinder im Sinne von Artikel 25 Absatz 3, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit der Witwe oder dem Witwer im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr oder ihm adoptiert werden.

³ Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente entsteht am ersten Tag des dem Tod des Ehemannes oder der Ehefrau folgenden Monats, im Falle der Adoption eines Pflegekinds gemäss Absatz 2 Buchstabe b am ersten Tag des der Adoption folgenden Monats.

⁴ Der Anspruch erlischt:

- a. mit der Wiederverheiratung;
- b. mit dem Tode der Witwe oder des Witwers.

⁵ Der Anspruch lebt auf, wenn die neue Ehe geschieden oder ungültig erklärt wird. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 24 Besondere Bestimmungen

¹ Witwen haben überdies Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. War die Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.

² Zusätzlich zu den in Artikel 23 Absatz 4 aufgezählten Beendigungsgründen erlischt der Anspruch auf die Witwerrente, wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat.

Art. 24a Geschiedene Ehegatten

¹ Eine geschiedene Person ist einer verwitweten gleichgestellt, wenn:

- a. sie eines oder mehrere Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;
- b. die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres erfolgte;
- c. das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Person ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

² Ist nicht mindestens eine der Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, so besteht ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nur, wenn und solange die geschiedene Person Kinder unter 18 Jahren hat.

Art. 24^{bis} wird – in geändertem Wortlaut – zu Art. 24b

Art. 24b Zusammentreffen von Witwen- oder Witwerrenten mit Alters- oder Invalidenrenten

Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente oder für eine Rente gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, so wird nur die höhere Rente ausbezahlt.

Art. 25 Waisenrente

¹ Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Sind Vater und Mutter gestorben, so haben sie Anspruch auf zwei Waisenrenten.

² Findelkinder haben Anspruch auf eine Waisenrente.

³ Der Bundesrat regelt den Anspruch der Pflegekinder auf Waisenrente.

⁴ Der Anspruch auf die Waisenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des Vaters oder der Mutter folgenden Monats. Er erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem Tod der Waise.

⁵ Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Rentenanspruch bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Bundesrat kann festlegen, was als Ausbildung gilt.

Art. 26–28

Aufgehoben

Art. 28^{bis} Zusammentreffen von Waisenrenten mit anderen Renten

Erfüllt eine Waise gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Waisenrente und eine Witwen- oder Witwerrente oder für eine Rente gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, so wird nur die höhere Rente ausbezahlt. Sind beide Elternteile gestorben, so wird für den Vergleich auf die Summe der beiden Waisenrenten abgestellt.

Art. 29 Abs. 1 und 2

¹ Anspruch auf eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen.

² Die ordentlichen Renten werden ausgerichtet als:

- a. Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer;
- b. Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer.

Nach dem Gliederungstitel «I. Grundlagen der Berechnung der ordentlichen Renten» wird eingefügt:

Art. 29^{bis} Allgemeine Bestimmungen für die Rentenberechnung

¹ Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt.

² Der Bundesrat regelt die Anrechnung der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs, der Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres sowie der Zusatzjahre.

Bisheriger Art. 29^{bis} wird – in geändertem Wortlaut – zu Art. 29^{ter}

Art. 29^{ter} Vollständige Beitragsdauer

¹ Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang.

² Als Beitragsjahre gelten Zeiten:

- a. in welchen eine Person Beiträge geleistet hat;
- b. in welchen der Ehegatte gemäss Artikel 3 Absatz 3 mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat;
- c. für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Art. 29^{quater} Durchschnittliches Jahreseinkommen

I. Grundsatz

Die Rente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet. Dieses setzt sich zusammen aus:

- a. den Erwerbseinkommen;
- b. den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften;
- c. den Betreuungsgutschriften.

Art. 29^{quinqies} 2. Erwerbseinkommen sowie
Beiträge nichterwerbstätiger Personen

¹ Bei erwerbstätigen Personen werden nur die Einkommen berücksichtigt, auf denen Beiträge bezahlt wurden.

² Die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen werden mit 100 vervielfacht, durch den doppelten Beitragsansatz gemäss Artikel 5 Absatz 1 geteilt und als Erwerbseinkommen angerechnet.

³ Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen:

- a. wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind;
- b. wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat;
- c. bei Auflösung der Ehe durch Scheidung.

⁴ Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen:

- a. aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird; und
- b. aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind. Artikel 29^{bis} Absatz 2 bleibt vorbehalten.

⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren. Er bestimmt insbesondere, welche Ausgleichskasse die Einkommensenteilung vorzunehmen hat.

Art. 29^{sexies} 3. Erziehungsgutschriften

¹ Versicherten wird für die Jahre, in welchen sie die elterliche Gewalt über eines oder mehrere Kinder ausüben, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, eine Erziehungsgutschrift angerechnet. Dabei werden Ehepaaren jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung der Erziehungsgutschrift, wenn:

- a. Eltern Kinder unter ihrer Obhut haben, ohne die elterliche Gewalt über sie auszuüben;
- b. lediglich ein Elternteil in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist;
- c. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Erziehungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden.

² Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs.

³ Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird.

Art. 29^{septies} 4. Betreuungsgutschriften

¹ Versicherte, welche im gemeinsamen Haushalt Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV für mindestens mittlere Hilflosigkeit betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift. Sie müssen diesen Anspruch jährlich schriftlich anmelden. Verwandten sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder gleichgestellt.

² Für Zeiten, in welchen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift besteht, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden.

³ Der Bundesrat kann das Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes näher umschreiben. Er regelt das Verfahren sowie die Anrechnung der Betreuungsgutschrift für die Fälle, in denen:

- a. mehrere Personen die Voraussetzungen der Anrechnung einer Betreuungsgutschrift erfüllen;
- b. lediglich ein Ehegatte in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist;
- c. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden.

⁴ Die Betreuungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs. Sie wird im individuellen Konto vermerkt.

⁵ Wird der Anspruch auf Betreuungsgutschrift nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres angemeldet, in welchem eine Person betreut wurde, so wird die Gutschrift für das betreffende Jahr nicht mehr im individuellen Konto vermerkt.

⁶ Bei verheirateten Personen wird die Betreuungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird.

Art. 30 5. Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens

¹ Die Summe der Erwerbseinkommen wird entsprechend dem Rentenindex gemäss Artikel 33^{ter} aufgewertet. Der Bundesrat lässt die Aufwertungsfaktoren jährlich feststellen.

² Die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften werden durch die Anzahl der Beitragsjahre geteilt.

³ T)

Bisherige Abs. 2^{bis}-5 Aufgehoben

Art. 30^{bis} zweiter und dritter Satz

... Dabei kann er die anrechenbaren Einkommen und die Renten auf- oder abrunden. Er kann Vorschriften erlassen über die Anrechnung der Bruchteile von Jahren und der entsprechenden Einkommen und vorsehen, dass Beitragsjahre und Erwerbseinkommen für die Zeit, in der eine Invalidenrente bezogen wurde, nicht angerechnet werden.

Art. 31 Neufestsetzung der Rente

Muss eine Altersrente neu festgesetzt werden, weil der Ehegatte rentenberechtigt oder die Ehe aufgelöst wird, so bleiben die im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenberechnung geltenden Berechnungsvorschriften massgebend. Die aufgrund dieser Bestimmungen neu festgesetzte Rente ist in der Folge auf den neuesten Stand zu bringen.

¹⁾ Gestrichen von der Redaktionskommission der BVers (Art. 33 GVG).

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33 Hinterlassenenrente

¹ Für die Berechnung der Witwen-, Witwer- und Waisenrente sind die Beitragsdauer und das aufgrund der ungeteilten Einkommen der verstorbenen Person sowie ihrer Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften ermittelte durchschnittliche Jahreseinkommen massgebend. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Sind die Eltern gestorben, so sind für die Berechnung der beiden Waisenrenten die Beitragsdauer jedes Elternteils und die nach den allgemeinen Grundsätzen (Art. 29^{quater} ff.) ermittelten durchschnittlichen Jahreseinkommen der Verstorbenen massgebend.

³ Hat die verstorbene Person bei ihrem Tode das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrente ihr durchschnittliches Erwerbseinkommen prozentual erhöht. Der Bundesrat setzt die Prozentsätze nach dem Alter der verstorbenen Person fest.

Art. 33^{bis} Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} und 4

Ablösung einer Invalidenrente

^{1bis} Bei verheirateten Personen ist die Rentenberechnung gemäss Absatz 1 anzupassen, wenn die Voraussetzungen für die Teilung und die gegenseitige Anrechnung der Einkommen erfüllt sind.

⁴ Für die Berechnung der Altersrente einer Person, deren Ehegatte eine Invalidenrente bezieht oder bezogen hat, wird das im Zeitpunkt der Entstehung der Invalidenrente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des invaliden Ehegatten während der Dauer des Bezuges der Invalidenrente wie ein Erwerbseinkommen im Sinne von Artikel 29^{quinquies} berücksichtigt. Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als zwei Drittel, so wird nur ein entsprechend herabgesetzter Teil des durchschnittlichen Jahreseinkommens berücksichtigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

Art. 34 Berechnung und Höhe der Vollrenten

1. Die Altersrente

¹ Die monatliche Altersrente setzt sich zusammen aus (Rentenformel):

- a. einem Bruchteil des Mindestbetrages der Altersrente (fester Rententeil);
- b. einem Bruchteil des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens (variabler Rententeil).

² Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen kleiner oder gleich dem 36fachen Mindestbetrag der Altersrente, so beträgt der feste Rententeil $\frac{2}{100}$ des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil $\frac{1}{600}$ des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.

- b. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen grösser als das 36fache des Mindestbetrages der Altersrente, so beträgt der feste Rententeil $\frac{10}{100}$ des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil $\frac{90}{100}$ des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.

³ Der Höchstbetrag der Altersrente entspricht dem doppelten Mindestbetrag.

⁴ Der Mindestbetrag wird gewährt, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höchstens zwölfmal grösser ist, und der Höchstbetrag, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wenigstens zweiundsiebzigmal grösser ist als der Mindestbetrag.

⁵ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente von 550 Franken entspricht dem Rentenindex von 100 Punkten.

Art. 35 2. Summe der beiden Renten für Ehepaare

¹ Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn:

- a. beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben;
- b. ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.

² Die Kürzung entfällt bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde.

³ Die beiden Renten sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Renten zu kürzen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der beiden Renten bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer.

Art. 35^{bis} 3. Zuschlag für verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20 Prozent zu ihrer Rente. Rente und Zuschlag dürfen den Höchstbetrag der Altersrente nicht übersteigen.

Art. 35^{ter} 4. Kinderrente

Die Kinderrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente. Haben beide Elternteile einen Anspruch auf Kinderrente, so sind die beiden Kinderrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen Altersrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.

Art. 36 5. Witwen- oder Witwerrente

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 80 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

Art. 37 6. Waisenrente

¹ Die Waisenrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente. Die Waisenrente von Kindern, die nur zum verstorbenen Elternteil in einem Kindesverhältnis standen, beträgt 60 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

² Sind die Eltern gestorben, so sind die Waisenrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen Altersrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.

³ Findelkinder erhalten eine Waisenrente in Höhe von 60 Prozent der maximalen Altersrente.

Art. 37^{bis} 7. Zusammentreffen von Waisen- und Kinderrenten

Sind für das gleiche Kind sowohl die Voraussetzungen für eine Waisenrente als auch für eine Kinderrente erfüllt, so beträgt die Summe der beiden Renten höchstens 60 Prozent der maximalen Altersrente. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.

Art. 38 Abs. 3

³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über die Abstufung der Renten.

Gliederungstitel vor Art. 39

IV. Das flexible Rentenalter

Art. 39 Abs. 1 und 2

¹ Personen, die Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben, können den Beginn des Rentenbezuges mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben und innerhalb dieser Frist die Rente von einem bestimmten Monat an abrufen.

² Die aufgeschobene Altersrente und die sie allenfalls ablösende Hinterlassenenrente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der nicht bezogenen Leistung erhöht.

Gliederungstitel vor Art. 40

Aufgehoben

Art. 40 Möglichkeit und Wirkung des Vorbezuges

¹ Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vorbezuziehen. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres, für Frauen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. oder 62. Altersjahres. Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

² Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen-, Witwer- und Waisenrente werden gekürzt.

³ Der Bundesrat legt den Kürzungssatz nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest.

Gliederungstitel vor Art. 41

V. Die Kürzung der ordentlichen Renten

Art. 41 Abs. 1 und 3

¹ Kinderrenten und Waisenrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder der Rente der Mutter das für diese Rente jeweils massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wesentlich übersteigen.

³ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 42 Bezügerkreis

¹ Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben Schweizer Bürger mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die während der gleichen Zahl von Jahren versichert waren wie ihr Jahrgang, denen aber keine ordentliche Rente zusteht, weil sie bis zur Entstehung des Rentenanspruchs nicht während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt gewesen sind. Der Anspruch steht auch ihren Hinterlassenen zu.

² Das Erfordernis des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts ist von jedem Versicherten, für den eine Rente ausgerichtet wird, einzeln zu erfüllen.

³ Der Ehegatte, der mit einem obligatorisch versicherten Schweizer Bürger verheiratet ist und im Ausland lebt, aber gemäss zwischenstaatlicher Vereinbarung oder völkerrechtlicher Übung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung seines Wohnsitzstaates nicht angehört, ist dem in der Schweiz wohnhaften Ehegatten von Schweizer Bürgern gleichgestellt.

Art. 42^{bis} und 42^{ter}

Aufgehoben

Art. 43 Abs. 1 und 2

¹ Die ausserordentlichen Renten entsprechen dem Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrenten. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² *Aufgehoben*

Art. 43^{bis} Abs. 1–4

¹ Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die in schwerem oder mittlerem Grad hilflos sind und keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung oder

nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung besitzen. Dem Bezug einer Altersrente ist der Rentenvorbezug gleichgestellt.

² Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit schweren oder mittleren Grades ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat. Er erlischt am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

³ Die Entschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades beträgt 80 Prozent, jene für eine Hilflosigkeit mittleren Grades 50 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5.

⁴ Hat ein Hilfloser bis zum Ende des Monats, in welchem er das Rentenalter erreicht hat, eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihm die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt.

Art. 43^{ter} Abs. 1

¹ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Bezüger von Altersrenten mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, Anspruch auf Hilfsmittel haben.

Art. 44 Abs. 3

³ Die Auszahlung der Renten und Hilflosenentschädigungen erfolgt in der Regel auf ein Bank- oder Postcheckkonto. Auf Antrag des Bezügers können sie ihm direkt ausbezahlt werden. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 46 Abs. 2

² Macht jedoch ein Versicherter den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mehr als zwölf Monate nach dessen Entstehung geltend, so wird die Entschädigung lediglich für die zwölf Monate ausgerichtet, die der Geltendmachung vorangehen. Weitergehende Nachzahlungen werden erbracht, wenn der Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten seit Kenntnisnahme vornimmt.

Art. 47 Abs. 1

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 48^{ter} letzter Satz

... Artikel 44 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) bleibt vorbehalten.

Art. 51 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 53 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

1. Voraussetzungen

a. Errichtung von Ausgleichskassen der Arbeitgeber

¹ Befugt zur Errichtung von Verbandsausgleichskassen sind ein oder mehrere schweizerische Berufsverbände sowie ein oder mehrere schweizerische oder regionale zwischenberufliche Verbände von Arbeitgebern oder von Selbständigerwerbenden, wenn:

- a. aufgrund der Zahl und Zusammensetzung der Verbandsmitglieder anzunehmen ist, dass die zu errichtende Ausgleichskasse mindestens 2000 Arbeitgeber beziehungsweise Selbständigerwerbende umfassen oder Beiträge von mindestens 50 Millionen Franken im Jahr einnehmen wird;

Art. 54 Sachüberschrift und Abs. 3 zweiter bis vierter Satz

b. Errichtung von paritätischen Ausgleichskassen

³ ... Dieses Schiedsgericht hat in seinem Entscheid alle aus der Kassenführung erwachsenden Rechte und Pflichten zu gleichen Teilen auf die Arbeitgeber- und auf die Arbeitnehmerverbände zu verteilen. Gegen seinen Entscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht zulässig. Der Bundesrat ordnet das Schiedsverfahren.

Art. 60 Abs. 2

² Ist eine der in den Artikeln 53 und 55 genannten Voraussetzungen während längerer Zeit nicht erfüllt oder haben sich die Organe einer Ausgleichskasse wiederholt schwerer Pflichtverletzungen schuldig gemacht, so wird die Ausgleichskasse vom Bundesrat aufgelöst. Vor dem 1. Januar 1973 errichtete Ausgleichskassen werden wegen Nichterreichens der Mindestbeitragssumme nur aufgelöst, wenn sie Beiträge von weniger als 1 Million Franken im Jahr einnehmen. Für die seit dem 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung errichteten Ausgleichskassen gilt ein Grenzbetrag von 10 Millionen Franken.

Art. 62 Abs. 2

² Er errichtet eine Ausgleichskasse, welche die freiwillige Versicherung durchführt sowie Aufgaben erfüllt, die ihr durch zwischenstaatliche Vereinbarungen zugewiesen sind. Sie hat zudem die Leistungen an Personen im Ausland auszurichten.

Art. 63 Abs. 1 Bst. c

¹ Den Ausgleichskassen obliegen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen:

- c. der Bezug der Beiträge sowie die Auszahlung der Renten und Hilflosenentschädigungen;

Art. 64 Abs. 4 zweiter Satz

⁴ ... Ferner kann er bestimmen, unter welchen Bedingungen Versicherte, die ihre Erwerbstätigkeit vor Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 21 Absatz 1 aufgeben, als Nichterwerbstätige der bisher zuständigen Verbandsausgleichskasse angeschlossen bleiben.

Art. 64a Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren

Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren ist die Ausgleichskasse, welcher die Auszahlung der Rente des Ehegatten obliegt, der das Rentenalter zuerst erreicht hat, Artikel 62 Absatz 2 bleibt vorbehalten. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 70 Abs. 2 zweiter Satz 1)

Art. 84 Abs. 2

² Über Beschwerden entscheiden die kantonalen Rekursbehörden. Über Beschwerden von Personen im Ausland entscheidet die eidgenössische Rekursbehörde. Der Bundesrat kann die Zuständigkeit abweichend ordnen.

Art. 87 Satzende

Der Betrag von «20 000 Franken» wird durch «30 000 Franken» ersetzt.

Art. 88 Übertretungen

Wer die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert,
wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht,
wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt,
wer Versichertennummern missbräuchlich bildet, verändert oder verwendet,
wird, falls nicht ein Tatbestand von Artikel 87 erfüllt ist, mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 90 Abs. 2

² Alle Urteile sowie die Einstellungsverfügungen sind in vollständiger Ausfertigung unverzüglich kostenlos zuzustellen:

- a. der Bundesanwaltschaft;
- b. der Ausgleichskasse, welche die strafbare Handlung angezeigt hatte.

¹⁾ Von der Redaktionskommission der BVers als gegenstandslos gestrichen (Art. 33 GVG).

Art. 91 Abs. 1

¹ Wer Ordnungs- und Kontrollvorschriften verletzt, ohne dass die Verletzung gemäss Artikel 87 oder 88 unter Strafe gestellt ist, wird von der Ausgleichskasse nach vorausgegangener Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt. Im Wiederholungsfall innert zweier Jahre kann eine Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken ausgesprochen werden.

Art. 92 Abs. 2

² Der Fürsorgebeitrag darf den Betrag der zutreffenden minimalen Vollrente und der Hilflosenentschädigung nicht übersteigen. Die Ausrichtung erfolgt durch die Ausgleichskasse, welche für die Ausrichtung der Renten an Schweizer im Ausland zuständig ist.

Art. 92a Versichertennummer

Jede im Zusammenhang mit Beiträgen oder Leistungen erfasste Person erhält eine Versichertennummer. Der Bundesrat erlässt die näheren Bestimmungen über die Bildung und die Verwendung der Versichertennummer. Verwaltungen und andere Institutionen, welche die Versichertennummer zu eigenen Zwecken benützen, müssen die echte Versichertennummer verwenden.

Art. 95 Abs. 1, 1^{bis} und 3

¹ Der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung vergütet dem Bund die Kosten:

- a. der Verwaltung des Ausgleichsfonds;
- b. der Zentralen Ausgleichsstelle; sowie
- c. der in Artikel 62 Absatz 2 genannten Ausgleichskasse für die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

^{1bis} Der Ausgleichsfonds vergütet dem Bund überdies die weiteren Kosten, die ihm aus der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung und einer allgemeinen Information der Versicherten über die Beiträge und Leistungen der Versicherung erwachsen. Der Bundesrat legt nach Anhörung des Verwaltungsrates des Ausgleichsfonds den Betrag fest, der für die Information der Versicherten verwendet werden darf.¹⁾

³ Die Kosten, die der Zentralen Ausgleichsstelle bei der Durchführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft erwachsen, sowie die Aufwendungen für die Pauschalfrankatur werden nach Massgabe der Artikel 18 Absatz 4 und 19 des genannten Gesetzes gedeckt.

Art. 95a Begriff des Wohnsitzes

Als Wohnsitz gilt derjenige des Zivilgesetzbuches.

¹⁾ Deutsche Fassung von der Redaktionskommission der BVers berichtigt (Art. 33 GVG).

Art. 97 Abs. 4

⁴ Vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sind gleichgestellt:

- a. rechtskräftige Verfügungen der Ausgleichskassen, die eine Geldleistung an die Versicherung zum Gegenstand haben;
- b. Verfügungen der Ausgleichskassen, wenn der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde;
- c. in Rechtskraft erwachsene Entscheide von Rekursbehörden.

Art. 103 Abs. 1

¹ Der Beitrag des Bundes beträgt folgende Anteile der jährlichen Ausgaben der Versicherung:

- a. für das Jahr 1986 18,5 Prozent;
- b. für die Jahre 1987, 1988 und 1989 19 Prozent;
- c. für die Jahre 1990–.... (Jahr vor Inkrafttreten der 10. AHV-Revision) 20 Prozent;
- d. nach (Jahr des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision) 20,5 Prozent.

Art. 107 Abs. 2

² Bund und Kantone leisten ihre Beiträge monatlich an den Ausgleichsfonds.

Art. 108 Abs. 1

¹ Die Aktiven des Ausgleichsfonds sind so anzulegen, dass ihre Sicherheit sowie eine angemessene Verzinsung gewährleistet sind. In begrenztem Rahmen ist der Erwerb von Beteiligungen an schweizerischen Unternehmen, die öffentlich Rechnung ablegen, zugelassen. Es sind jederzeit genügend Barmittel bereitzuhalten, um den Ausgleichskassen die Abrechnungssaldi zu ihren Gunsten vergüten und ihnen Vorschüsse gewähren zu können.

II

Übergangsbestimmungen der zehnten AHV-Revision

1. Übergangsbestimmungen zur Änderung des AHVG

a. Unterstellung unter die Versicherungspflicht

¹ Für Personen, die nach dem bisherigen Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c versichert sind, gilt weiterhin altes Recht. Sie können jedoch erklären, dass sie nach dem neuen Recht behandelt werden wollen. Bei einem Arbeitgeberwechsel gilt neues Recht.

² Personen nach Artikel 1 Absatz 3, die weniger als drei Jahre nicht versichert waren, können im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung der Versicherung beitreten.

b. Verjährung der Beiträge

¹ Artikel 16 Absatz 1 zweiter Satz gilt nur für Beiträge, welche bei Inkrafttreten dieser Revision nicht schon verjährt waren. Für Beiträge, welche aufgrund einer Nachsteuerveranlagung festgesetzt werden, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung rechtskräftig wurde, endet die Frist nach Artikel 16 Absatz 1 zweiter Satz spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten.

² Artikel 16 Absatz 2 erster Satz gilt für Beitragsforderungen, welche bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung nicht erloschen waren.

c. Einführung des neuen Rentensystems

¹ Die neuen Bestimmungen gelten für alle Renten, auf die der Anspruch nach dem 31. Dezember ... (Jahr vor dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision) entsteht. Sie gelten auch für laufende einfache Altersrenten von Personen, deren Ehegatte nach dem 31. Dezember ... (Jahr vor dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision) einen Anspruch auf eine Altersrente erwirbt oder deren Ehe nach diesem Zeitpunkt geschieden wird.

² Bei der Berechnung der Altersrenten von verwitweten und geschiedenen Personen, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, wird eine Übergangsgutschrift berücksichtigt, wenn ihnen nicht während mindestens 16 Jahren Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden konnten.

³ Die Übergangsgutschrift entspricht der Höhe der halben Erziehungsgutschrift. Sie wird wie folgt abgestuft:

Jahrgang	Übergangsgutschrift in der Höhe der halben Erziehungsgutschrift für
1945 und älter	16 Jahre
1946	14 Jahre
1947	12 Jahre
1948	10 Jahre
1949	8 Jahre
1950	6 Jahre
1951	4 Jahre
1952	2 Jahre

Die Übergangsgutschrift darf jedoch höchstens für die Anzahl der Jahre angerechnet werden, welche für die Festsetzung der Rentenskala der rentenberechtigten Person berücksichtigt werden.

⁴ Bei der Berechnung der Altersrente von geschiedenen Personen wird Artikel 29^{quinquies} Absatz 3 auch angewendet, wenn die Ehe vor dem (... Zeitpunkt des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision) geschieden wurde.

⁵ Laufende Ehepaar-Altersrenten werden vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung nach folgenden Grundsätzen durch Altersrenten nach neuem Recht ersetzt:

- a. Die bisherige Rentenskala wird beibehalten.
- b. Jedem Ehegatten wird die Hälfte des bisherigen für die Ehepaarrente massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens angerechnet.
- c. Jedem Ehegatten wird eine Übergangsgutschrift gemäss Absatz 3 angerechnet.

⁶ Falls dies für das Ehepaar höhere Renten ergibt, kann eine Ehefrau ab dem 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision) verlangen, dass die Ehepaarrente ihres Mannes nach den Grundsätzen von Absatz 5 durch zwei einfache Renten ersetzt wird, und dass ihre Rente aufgrund der Rentenskala, die sich aus ihrer Beitragsdauer ergibt, festgesetzt wird.

⁷ Laufende einfache Altersrenten an Verwitwete und Renten an geschiedene Personen, die unter Berücksichtigung der Einkommen von Mann und Frau festgesetzt worden sind, werden vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung nach folgenden Grundsätzen durch Altersrenten nach neuem Recht ersetzt:

- a. Die bisherige Rentenskala wird beibehalten.
- b. Das für die bisherige Rente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wird halbiert.
- c. Den Berechtigten wird eine Übergangsgutschrift gemäss Absatz 3 angerechnet.
- d. Verwitwete Personen erhalten einen Zuschlag gemäss Artikel 35^{bis}.

⁸ Artikel 31 gilt auch für Altersrenten an verwitwete und geschiedene Personen, die nach altem Recht festgesetzt wurden, wenn dies zu einer höheren Rente führt. Er ist sinngemäss anwendbar auf Renten, die infolge Scheidung oder Wiederverheiratung unter dem alten Recht neu festgesetzt werden mussten. Die höheren Renten werden jedoch nur auf Antrag und ab dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ausgerichtet.

⁹ Geschiedene Personen, deren bisherige einfache Altersrente ausschliesslich aufgrund ihrer eigenen Einkommen und ohne Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften festgesetzt wurde, erhalten vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eine Übergangsgutschrift gemäss Absatz 3.

¹⁰ Die neuen massgebenden Einkommen dürfen nicht zu tieferen Leistungen führen. Der Bundesrat erlässt dafür Berechnungsvorschriften.

d. Erhöhung des Rentenalters der Frauen und Einführung des Rentenvorbezuges

¹ Das Rentenalter der Frau wird vier Jahre nach Inkrafttreten der zehnten AHV-Revision auf 63 Jahre und acht Jahre nach dem Inkrafttreten auf 64 Jahre erhöht.

² Der Rentenvorbezug wird eingeführt:

- a. im Zeitpunkt des Inkrafttretens der zehnten AHV-Revision nach Vollendung des 64. Altersjahres für Männer;
- b. vier Jahre nach Inkrafttreten nach Vollendung des 63. Altersjahres für Männer sowie des 62. Altersjahres für Frauen.

³ Die Renten von Frauen, welche zwischen dem 1. Januar ... (vier Jahre nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision) und dem 31. Dezember ... (12 Jahre nach

Inkrafttreten der 10. AHV-Revision) vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, werden um die Hälfte des Kürzungssatzes gemäss Artikel 40 Absatz 3 gekürzt.

e. Aufhebung der Zusatzrente für die Ehefrau in der AHV

¹ Die untere Altersgrenze der Ehefrau für den Anspruch auf die Zusatzrente gemäss dem bisherigen Artikel 22^{bis} Absatz 1 wird wie folgt angepasst: Für jedes Kalenderjahr nach Inkrafttreten des neuen Artikels 22^{bis} Absatz 1 wird die bisherige Grenze von 55 Jahren um ein Jahr erhöht.

² Hat ein Versicherter, der seine Altersrente vorbezieht, Anspruch auf eine Zusatzrente für seine Ehefrau, so ist die Zusatzrente nach Artikel 40 Absatz 3 zu kürzen.

f. Neue Bestimmungen über die Witwenrente und Einführung der Witwenrente

¹ Der Anspruch auf Witwenrenten für geschiedene Frauen, welche am 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision) das 45. Altersjahr zurückgelegt haben, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen, sofern kein Anspruch nach dem neuen Artikel 24a besteht.

² Sofern aufgrund der neuen Bestimmungen ein Leistungsanspruch entsteht, sind die Artikel 23–24a sowie 33 auch für Versicherungsfälle anwendbar, die vor dem 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision) eingetreten sind. Die Leistungen werden jedoch nur auf Antrag und frühestens vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an ausgerichtet.

g. Weitergeltung des bisherigen Rechts

¹ Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1992 über Leistungsverbesserungen in der AHV und der IV sowie ihre Finanzierung gilt für Renten, auf die der Anspruch vor ... (Datum des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision) entstanden ist, auch nach dem 31. Dezember 1995. Artikel 2 gilt sinngemäss auch für ledige Versicherte.

² Der bisherige Artikel 29^{bis} Absatz 2 gilt für Beitragsjahre vor dem 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision) auch für Renten, die nach dem Inkrafttreten der zehnten AHV-Revision festgesetzt werden.

³ Arbeitgeber, welche am 1. Januar ... (Zeitpunkt des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision) die Renten gestützt auf Artikel 51 Absatz 2 selbst an ihre Arbeitnehmer oder deren Hinterlassene ausbezahlt haben, können die Rentenauszahlungen auch weiterhin unter den bisherigen Voraussetzungen vornehmen.

h. Leistungen an Angehörige von Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz

Artikel 18 Absatz 2 gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision) eingetreten sind, sofern die AHV-Beiträge nicht rückvergütet worden sind. Ein Anspruch auf ordentliche Renten entsteht aber frühestens im Zeitpunkt des Inkrafttretens. Artikel 18 Absatz 3 ist auf Personen anwendbar, denen noch keine AHV-Beiträge rückvergütet worden sind und deren Rückvergütungsanspruch noch nicht verjährt ist.

2. Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG

¹ Die Buchstaben c Absätze 1–9, f Absatz 2 und g Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zum AHVG gelten sinngemäss.

² Artikel 6 Absatz 1^{bis} gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung eingetreten sind. Ein Anspruch auf Renten entsteht aber frühestens im Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Artikel 9 Absatz 3 gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung eingetreten sind. Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht aber frühestens im Zeitpunkt des Inkrafttretens.

⁴ Die Übergangsbestimmungen zu Artikel 18 Absatz 2 AHVG sind sinngemäss anwendbar.

III

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung weiterer Bundesgesetze

1. Der Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1985 über den Beitrag des Bundes und der Kantone an die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. I Bst. a

Abweichend von Artikel 103 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, in der Fassung vom 5. Oktober 1984, beträgt bis zum Inkrafttreten der hälftigen Beteiligung der Kantone am Bundesbeitrag für die Krankenversicherung:

- a. der Beitrag des Bundes an die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung 15,5 Prozent im Jahre 1986, 16 Prozent in den Jahren 1987–1989, 17 Prozent von 1990– ... (Jahr vor Inkrafttreten der 10. AHV-Revision) und 17,5 Prozent ab ... (Jahr des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision);

Art. Ia

Zur Finanzierung des Rentenvorbezuges leistet der Bund überdies bis zum 1. Januar ... (17 Jahre nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision) einen jährlichen Sonderbeitrag in Höhe von 170 Millionen Franken.

2. Der Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1962 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Die Randtitel werden in Sachüberschriften umgewandelt.

Art. I Flüchtlinge in der Schweiz

1. Anspruch auf Renten

¹ Flüchtlinge mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger Anspruch auf ordentliche Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie auf ordentliche Renten und Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung. Das Erfordernis des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts ist von jeder Person, für die eine Rente ausgerichtet wird, einzeln zu erfüllen.

² Flüchtlinge mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger Anspruch auf ausserordentliche Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Rente verlangt wird, ununterbrochen fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

Art. 2 2. Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung

¹ Erwerbstätige Flüchtlinge mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, wenn sie unmittelbar vor dem Eintritt der Invalidität Beiträge an die Invalidenversicherung entrichtet haben.

² Die Nichterwerbstätigen sowie die minderjährigen Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben als Flüchtlinge unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, wenn sie sich unmittelbar vor Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz aufgehalten haben. Den minderjährigen Kindern mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz steht dieser Anspruch überdies zu, wenn sie in der Schweiz invalid geboren sind oder sich seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben.

³ Den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt sind Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort unmittelbar vor der Geburt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat. Der Bundesrat regelt, in welchem Umfang die Invalidenversicherung die Kosten zu übernehmen hat, die sich im Ausland wegen der Invalidität ergeben haben.

Art. 3 Flüchtlinge im Ausland

¹ Flüchtlinge, welche die Schweiz verlassen haben und Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land haben, mit dem die Schweiz eine Vereinbarung über Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung abgeschlossen hat, sind in ihren Ansprüchen auf ordentliche Renten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der schweizerischen Invalidenversicherung den Angehörigen des Wohnsitzstaates gleichgestellt.

² Flüchtlingen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, auf welche Absatz 1 nicht anwendbar ist, können die Beiträge gemäss Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) rückvergütet werden.

3. Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Staatsvertragliche Bestimmungen, gemäss denen ausländische Staatsangehörige bei Zugehörigkeit zur Sozialversicherung ihres Heimatstaates als in der schweizerischen Invalidenversicherung versichert gelten, finden auf Schweizer Bürger, die der betreffenden Versicherung angehören, sinngemäss Anwendung.

² Ausländische Staatsangehörige sind, vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 3, nur anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben. Für im Ausland wohnhafte Angehörige dieser Personen werden keine Leistungen gewährt.

Art. 7 Abs. 1

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 9 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3

² Minderjährige Schweizer Bürger ohne Wohnsitz in der Schweiz sind hinsichtlich der Eingliederungsmassnahmen den Versicherten gleichgestellt, sofern sie sich in der Schweiz aufhalten. ...

³ Minderjährige Ausländer mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn sie selbst die Voraussetzungen gemäss Artikel 6 Absatz 2 erfüllen oder wenn:

- a. bei Eintritt der Invalidität Vater oder Mutter versichert sind und als Ausländer während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben; und
- b. sie selbst in der Schweiz invalid geboren sind oder sich bei Eintritt der Invalidität seit mindestens einem Jahr oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt sind Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort unmittelbar vor der Geburt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat. Der Bundesrat regelt, in welchem Umfang die Invalidenversicherung die Kosten zu übernehmen hat, die sich im Ausland wegen der Invalidität ergeben.

Art. 10 Abs. 1

¹ Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht, sobald solche im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand des Versicherten angezeigt sind. Er erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem eine versicherte Person vom Rentenvorbezug gemäss Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch gemacht hat oder in welchem sie das Rentenalter erreicht.

Art. 32 und 33

Aufgehoben

Art. 34 Zusatzrente

¹ Rentenberechtigte verheiratete Personen, die unmittelbar vor ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausübten, haben Anspruch auf eine Zusatzrente für ihren

Ehegatten, sofern diesem kein Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente zusteht. Die Zusatzrente wird aber nur ausgerichtet, wenn der andere Ehegatte:

- a. mindestens ein volles Beitragsjahr aufweist; oder
- b. seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann den Kreis der Berechtigten ausdehnen.

³ Eine geschiedene Person ist der verheirateten gleichgestellt, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und selbst keine Invaliden- oder Altersrente beanspruchen kann.

⁴ Kommt der rentenberechtigte Ehegatte seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Familie nicht nach oder leben die Ehegatten getrennt, so ist die Zusatzrente dem andern Ehegatten auszuführen, wenn dieser es verlangt. Sind sie geschieden, so ist die Zusatzrente von Amtes wegen dem nicht rentenberechtigten Ehegatten auszuführen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrichterliche Anordnungen.

Art. 35 Abs. 2–4

² *Aufgehoben*

³ Für Pflegekinder, die erst nach Eintritt der Invalidität in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Kinderrente, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten.

⁴ Die Kinderrente wird wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die zweckgemässe Rentenverwendung (Art. 50) und abweichende zivilrichterliche Anordnungen. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften für die Auszahlung erlassen, namentlich für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe.

Art. 36 Abs. 2 und 3

² Für die Berechnung der ordentlichen Renten sind vorbehältlich Absatz 3 die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

³ Hat der Versicherte bei Eintritt der Invalidität das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird das durchschnittliche Erwerbseinkommen um einen prozentualen Zuschlag erhöht. Der Bundesrat setzt den Zuschlag fest und stuft ihn ab nach dem Alter des Versicherten bei Eintritt der Invalidität. Er kann für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer eine besondere Regelung treffen.

Art. 37 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Invalidenrenten entsprechen den Altersrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

^{bis} Sind beide Ehegatten rentenberechtigt, so gilt für die Kürzung der beiden Renten Artikel 35 AHVG¹ sinngemäss.

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Zusatzrente beträgt 30 Prozent, die Kinderrente 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Invalidenrente. Haben beide Elternteile einen Anspruch auf Kinderrente, so sind die beiden Kinderrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen Invalidenrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 AHVG sinngemäss anwendbar.

Art. 38^{bis} Abs. 1

¹ Kinderrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder derjenigen der Mutter das für diese Rente jeweils massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wesentlich übersteigen.

Art. 39 Abs. 1 und 2

¹ Der Anspruch von Schweizer Bürgern auf ausserordentliche Renten richtet sich nach den Bestimmungen des AHVG.

² *Aufgehoben*

Art. 40 Abs. 2 und 3

² Die ausserordentlichen Kinderrenten werden unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang gekürzt wie in der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

³ Die ausserordentlichen Renten für Personen, die vor dem 1. Dezember des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres invalid geworden sind, entsprechen $133\frac{1}{3}$ Prozent des Mindestbetrages der zutreffenden ordentlichen Vollrente.

Art. 42 Abs. 1

¹ Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, sofern ihnen keine Hilflosenentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung oder nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung zusteht. Die Entschädigung wird frühestens vom ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an und spätestens bis Ende des Monats gewährt, in welchem eine versicherte Person vom Rentenvorbezug gemäss Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch gemacht hat oder in welchem sie das Rentenalter erreicht. Artikel 43^{bis} AHVG bleibt anwendbar.

Art. 43 Abs. 1

¹ Witwen, Witwer und Waisen, welche sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hinterlassenenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung als auch für eine Rente der Invalidenversicherung erfüllen, haben Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Es wird aber nur die höhere der beiden Renten ausgerichtet.

Art. 50 Abs. 2

² Nachzahlungen von Leistungen können in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 AHVG an Drittpersonen oder Drittstellen, welche im Hinblick auf die Leistung der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, ausgerichtet werden. Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Voraussetzungen der Auszahlung an Dritte.

Art. 52 Abs. 1

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 55 erster Satz

Zuständig ist in der Regel die IV-Stelle, in deren Kantonsgebiet der Versicherte im Zeitpunkt der Anmeldung seinen Wohnsitz hat. ...

Art. 66 Abs. 1

¹ Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, finden sinngemäss Anwendung die Vorschriften des AHVG über die Schweigepflicht, die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen, die Deckung der Verwaltungskosten, die Haftung für Schäden, die Zentrale Ausgleichsstelle und die Versichertennummer.

Art. 76 Abs. 2

² Der Fürsorgebeitrag darf den Betrag der minimalen ordentlichen Vollrente und der Hilflosenentschädigung nicht übersteigen. Die Auszahlung erfolgt durch die Ausgleichskasse, die für die Ausrichtung von Renten an Schweizer im Ausland zuständig ist.

Art. 78 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Die Artikel 104 und 107 Absatz 2 AHVG sind sinngemäss anwendbar.

Art. 78^{bis} Bst. a

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 81 Anwendbare Bestimmungen des AHVG

Die Bestimmungen des AHVG betreffend den Wohnsitz, die Auskunftspflicht, die Steuerfreiheit, die Kostenübernahme und Posttaxen, die Fristenberechnung sowie die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit sind sinngemäss anwendbar.

4. Das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1, 1^{quater}, 2, 2^{bis}, 3 erster Satz und 5

¹ Den in den Artikeln 2a–2c bezeichneten Schweizer Bürgern mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen einen im nachstehenden Rahmen festzusetzenden Grenzbetrag nicht erreicht:

- a. für Alleinstehende mindestens 12 100 und höchstens 13 700 Franken;
- b. für Ehepaare mindestens 18 150 und höchstens 20 550 Franken;
- c. für Waisen mindestens 6050 und höchstens 6850 Franken.

^{1^{quater}} *Aufgehoben*

² Ausländer mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben wie Schweizer Bürger Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen 15 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben und Anspruch auf eine Rente, eine Hilflosenentschädigung oder ein Taggeld der IV haben oder die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 2b erfüllen; Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen wie Schweizer Bürger.

^{2^{bis}} Ausländer, die gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf ausserordentliche Renten der AHV/IV hätten, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Solange sie die in Absatz 2 festgelegte Karenzfrist nicht erfüllt haben, steht ihnen höchstens eine Ergänzungsleistung in der Höhe des Mindestbetrages der zutreffenden ordentlichen Vollrente zu.

³ Zu den Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Ehepaare sind für Kinder, die einen Anspruch auf Kinderrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung begründen, die für Waisen massgebenden Grenzbeträge hinzuzuzählen; ferner sind bei verwitweten Personen mit rentenberechtigten Waisen sowie bei zusammenlebenden Waisen alle massgebenden Einkommensgrenzen zusammenzuzählen. ...

⁵ *Aufgehoben*

Art. 2a Betagte

Anspruchsberechtigt im Sinne von Artikel 2 sind Betagte:

- a. die eine Altersrente der AHV beziehen;
- b. welche die Mindestbeitragsdauer gemäss Artikel 29 Absatz 1 AHVG nicht erfüllen und das Rentenalter erreicht haben.

Art. 2b Hinterlassene

Anspruchsberechtigt im Sinne von Artikel 2 sind Hinterlassene:

- a. die Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV haben;
- b. die Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV hätten, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer gemäss Artikel 29 Absatz 1 AHVG erfüllt hätte.

Art. 2c Invalide

Anspruchsberechtigt im Sinne von Artikel 2 sind Invalide:

- a. die Anspruch auf eine halbe oder ganze IV-Rente haben;
- b. denen eine Rente nach Buchstabe a zustehen würde, wenn sie die Mindestbeitragsdauer gemäss Artikel 29 Absatz 1 AHVG und die versicherungsmässigen Voraussetzungen gemäss Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erfüllen;
- c. die Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV haben;
- d. die ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen. In Abweichung von Artikel 3 Absatz 2 wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet.

Art. 3 Abs. 5

⁵ Das anrechenbare Einkommen von Ehegatten, von Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie von Waisen, die im gleichen Haushalt leben, ist zusammenzurechnen.

Art. 11 Abs. 1 Bst. a und b

¹ Die Beiträge sind zu verwenden:

- a. für einmalige oder periodische Leistungen an bedürftige Schweizer Bürger mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die betagt, verwitwet, verwaist oder invalid sind;
- b. für einmalige oder periodische Leistungen an bedürftige Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die sich seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhalten und betagt, verwitwet, verwaist oder invalid sind;

6. Das Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbssersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 2

² Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁾ über die Schweigepflicht, die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen, die Haftung für Schäden, die Zentrale Ausgleichsstelle und die Versichertennummer.

7. Das Bundesgesetz vom 21. März 1969 über die Tabakbesteuerung wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 Einleitung und Bst. b

² Der Bundesrat kann die am ... (Datum des Inkrafttretens der Änderung) geltenden Steuersätze:

- b. um höchstens 50 Prozent erhöhen, wenn die laufenden Einnahmen aus der Rückstellung gemäss Artikel 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Deckung der Beiträge des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie an die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht ausreichen;

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten, am 25. Juni 1995 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- **JA** zur Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-Revision)
- **NEIN** zur Volksinitiative «zum Ausbau von AHV und IV»
- **JA** zur Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland